

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

125. Sitzung (06.07.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Juli 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatrath und Ministerialpräsident Febr. v. Rüdiger und Geheimrer Referendar Eichrodt, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Litschgi, Merk, Peter, Regenauer, Tresfurt, Weller und Wegel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

A. Das Secretariat übergibt

- 1) Eine Petition von 35 Bürgern der zur Zeit noch vereinigten Gemeinden Kirchhofen und Ehrenketten, Amtsbezirks Staufeu, um Auflösung des Gemeindeverbandes und Constituirung beider zu eigenen Gemeinden.

B. Der Abgeordnete Steinam zeigt an:

- 2) Eine wiederholte Bitte des Gemeinderaths Königheim, Amtsbezirks Tauberbischoffheim, um Ausnahme der Vicinalstraße von Tauberbischoffheim über Königheim und Schweinberg nach Hardeheim in den allgemeinen Straßenverband.

C. Der Abgeordnete Litschgi legt vor:

- 3) Eine Bitte des Apothekers Eselin zu Hornberg, um die Erlaubniß zu Errichtung einer Apotheke in Sanct Georgen.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Geheimer-Referendar Eichrodt setzt die Kammer in Kenntniß, daß das Ministerium des Innern dem Wunsche der Kammer, die Unterstützung und Wiedereinstellung des alten Dorfs in Baden betreffend, diejenige Folge gegeben habe, daß er nun auf eine Weise angestellt sey, vermöge welcher er auf eine seinem Alter angemessene Art sein Brod finde.

v. Neitock berichtet

- 1) über den Gesetzentwurf, die nachträgliche Aufnahme der Gemeinde Maltersdingen in die durch

das Gesetz vom 28. August 1835 zur Rectification der Dreisam und Elz gebildete Concurrenz aussprechend.

Beilage Nr. 1 (Achttes Beilagenheft S. 389—392.)

Der Abgeordnete Mohr berichtet

- 2) über den Gesetzentwurf, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreffend.

Beilage Nr. 2 (Achttes Beilagenheft S. 393—401.)

Beide Berichte werden nach Beschluß der Kammer dem Druck übergeben, und die Berathung derselben auf eine der nächsten Sitzungen ausgesetzt.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung und Berathung von Berichten der Petitions-Commission.

Kuenzer erstattet Bericht über folgende Petitionen:

- 1) des Hauptlehrers Williges Leheiser zu Wiesloch,
- 2) der Schullehrerversammlung zu Einsheim,
- 3) der katholischen und evangelischen Hauptlehrer Bühler, Ischler und Riegel zu Heidelberg,
- 4) der Bürgermeisterrämter des Amtsbezirks Pforzheim,
- 5) des Hauptlehrers Knapps in Durmersheim,
- 6) der Haupt- und Unterlehrer des Amtsbezirks Bühl,
- 7) der Lehrer im Schulvisitaturbezirk Nassau,
- 8) der Haupt- und Unterlehrer des Schulbezirks Pforzheim,
- 9) der Lehrer des Amtsbezirks Oberkirch,

- 10) der Volksschullehrer der Schulvisitaturbezirke Constanz und Ueberlingen,
- 11) des Hauptlehrers Legeiser in Wiesloch, (zweite Eingabe.)
- 12) mehrerer Lehrer im Amtsbezirk Bruchsal,
- 13) der Schullehrer aus den Schulvisitaturbezirken Mosbach, Eberbach, Neckargemünd, Buchen und Waldürn,
- 14) der Volksschullehrer des Schulvisitaturbezirks Bruchsal,
- 15) der Volksschullehrer des Schulvisitaturbezirks Waldshut,
- 16) der Haupt- und Unterlehrer des Amtsbezirks Baden.
- 17) der Lehrer des Amtsbezirks Eberbach, und
- 18) des Hauptlehrers Legeiser zu Wiesloch, (dritte Eingabe.)
- 19) des Schullehrer Franz Joseph Kittelmann in Tiefenstejn, das Volksschulwesen betr.

Beilage Nr. 3.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Es ist durchaus nicht meine Absicht mich in eine nähere Erörterung der einzelnen, aber zahlreichen Desiderien einzulassen, welche die Mitglieder des Volksschullehrerstandes bei der Kammer eingereicht haben, sondern ich glaube mich nur auf das Formelle der Sache beschränken zu müssen.

Die Gesuche sind auf eine eingreifende Revision des Schulgesetzes und auf wesentliche Abänderungen verschiedener schon bestehender Verordnungen gerichtet.

Was nun das Schulgesetz betrifft, so ist dieses noch nicht sehr lange verkündigt, und konnte natürlich nur nach und nach zum Vollzug kommen. Eine Mittheilung dieser Petitionen, die wirklich die wesentlichsten Bestandtheile dieses Gesetzes berühren, an das Staatsministerium könnte, wie ich glaube, jetzt zur Zeit überhaupt keinen Zweck haben, denn die Reclamationen, die hier vorgebracht werden, sind größtentheils bereits vorgebracht worden, und der Lehrerstand hat eher, als jeder andere, Gelegenheit, seine Wünsche bei den Schulconventen und Schulvisitationen anzubringen. Ich wiederhole, daß, wenn selbst ohne Empfehlung diese Petitionen an das Staatsministerium nur zu dem Zweck verwiesen werden wollen, um bei einer einstigen Revision des Gesetzes hierauf Rücksicht zu nehmen, in der That nichts damit erreicht ist. Eine einstige Revision liegt

Verhandl. d. II. Kammer. 126. Pest.

in weiter Zukunft, und ich hielt für angemessener, über die ganze Sache zur Tagesordnung zu gehen, bis die Kammer auf späteren Landtagen vielleicht für zweckmäßig hält, auf eine Revision des Schulgesetzes sich einzulassen oder darauf anzutragen. Werden diese Petitionen dem Staatsministerium mitgetheilt, so glauben diese Lehrer oder Diejenigen, die die Petitionen eingereicht haben, in der That man sehe alle ihre Wünsche als mehr oder weniger gegründet an, und geben sich Hoffnungen hin, von deren Erfüllung vor der Hand gar keine Rede seyn kann. Mir ist durchaus nichts davon bekannt, daß man zur Zeit eine Revision des Schulgesetzes beabsichtigt.

Was die Erinnerungen gegen die dießfalls bestehenden Verordnungen betrifft, so hielt ich für angemessener, wenn solche die Lehrer dort anbrächten, wo sie sie eigentlich anbringen sollten, nämlich bei den Schulvisitationen und bei den Schullehrer-Conventen, denn das sind die Wege, worauf die Wünsche des Volksschullehrerstandes an die Regierung gelangen sollen.

Unter solchen Umständen kann eine Mittheilung der Petitionen an das Staatsministerium durchaus keinen Nutzen oder keine weitere Folge haben als die, daß diese Eingaben aus der Registratur der zweiten Kammer kommen. Die Mittel und Wege sind gegeben, Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen; ja es sind sogar die Schullehrer aufgefordert bei den Conventen solche vorzubringen, und es dürfte also ohne irgend einen Anstand über den ganzen Gegenstand zur Tagesordnung gegangen werden, theils weil es überhaupt noch zu frühe ist, mit solchen Wünschen aufzutreten, theils weil die Kammer selbst zur Zeit noch nicht aussprechen will, daß eine Revision des Schulgesetzes nothwendig sey, theils endlich aber auch darum, weil die Petitionen Gegenstände betreffen, die von den Petenten auf dem ordentlichen Wege angebracht werden, und dort ihre Erledigung finden können.

Veff: Von Rechtswegen sollte allerdings die Sache an die Abtheilungen verwiesen werden, denn es handelt sich von lauter Beschwerden, die eine Abänderung des bestehenden Gesetzes bezwecken. Diese Abänderung könnte nun allerdings auch nach Umständen durch eine bloße Mittheilung an das Staatsministerium veranlaßt werden. Wenn nämlich klar wäre, daß und in welcher Richtung die Kammer wirklich eine Abänderung des Gesetzes ver-

langt, so haben wir schon bei vielen Petitionen diesen Weg betreten. Er ist der kürzere, und wenn er auch nicht so wirksam ist, als der Weg einer Adresse, die durch beide Kammern geht, und endlich an den Großherzog gelangt, so hat er doch schon mitunter auch zum Ziel geführt, jedoch überall nur in der Voraussetzung, daß die Kammer mit der Richtung, welche die Petition hat, und die der Commissionsbericht darüber ausspricht, sich einverstanden erklärte. Ist dies nicht der Fall, so weiß ich in der That nicht, in welcher Beziehung die Regierung Veranlassung nehmen sollte, ein Gesetz vorzulegen, indem sie von demselben nicht weiß, wie es die Kammer will, und was ihre Richtung ist. Wenn man daher in dieser Beziehung mit einiger Wirksamkeit eine Mittheilung an das Staatsministerium machen wollte, dann bliebe nichts übrig, als nach dem ursprünglichen Antrag des Abg. Duttlinger über die einzelnen Vorschläge, deren es zehn sind, so weit die Verweisung an's Staatsministerium in Antrag gebracht ist, zu berathen und sich darüber auszusprechen. Das ist nun aber, wie der Herr Berichterstatter und der Herr Vorstand der Petitionscommission gesagt haben, nicht die Absicht des Antrags, der hier gestellt ist. Es soll mit dem Antrag auf Verweisung an's Staatsministerium oder mit dem dießfalls zu fassenden Beschluß nichts über die Ansicht der Kammer in Beziehung auf die einzelnen Punkte gesagt seyn. Ist aber dies der Fall, so glaube ich, daß die Sache bei dem Staatsministerium nichts zu thun hat, nämlich nicht dahin gewiesen zu werden braucht. Der Bericht der Commission untersucht die einzelnen Beschwerden. Eine große Zahl derselben erklärt er für ungegründet, eine andere Zahl dagegen für gegründet, und auf diese seine Ansicht hin, daß nämlich die vorgebrachten Wünsche gegründet seyen, trägt er auf Ueberweisung an's Staatsministerium an. Wenn nun nach dem Gesamtantrag auch ohne besondere Empfehlung die Ueberweisung nur im Allgemeinen beschloffen, und, wie sich von selbst versteht, der Commissionsbericht mit hinübergegeben wird, so möchte die Regierung die Ansicht haben — wenigstens wäre sie dazu veranlaßt, wenn sie nicht aus anderen Gründen eine entgegengesetzte Ueberzeugung herleiten könnte — die Meinung der Kammer sey die, daß wegen der Begründung dieser oder jener Beschwerde, oder besonders wegen der zehn Punkte, welche

die Commission für gegründet gehalten hat, die Ueberweisung an das Staatsministerium beschloffen werde, und in dieser Hinsicht den Beschwerden abgeholfen werden möchte. Es ist aber unmöglich, die Sache an das Staatsministerium in einer Weise abgehen zu lassen, daß diese Deutung gegeben werden kann, ohne erst eine detaillirte Berathung über die einzelnen Anträge Statt finden zu lassen, und ich bin überzeugt, daß die Kammer in ihrer Mehrheit bei weitem nicht allen den zehn Anträgen der Petitionscommission zustimmen würde. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Gehalte der Schullehrer aufgebessert werden, allein es ist auch wünschenswerth, daß den Gemeinden keine neuen großen Lasten aufgebürdet werden. Es stehen sich also zwei wünschenswerthe Dinge einander gegenüber, und bei der Abwägung derselben wird sich fragen, welche der beiden Richtungen die wünschenswertheste ist, und in welcher eingeschritten werden solle. Unter allen Anträgen der Petitionen sind nämlich ohne Zweifel die Hauptpunkte jene, welche eine Besserungsstellung der Schullehrer in verschiedenen Beziehungen bezwecken, sey es nun wegen der Klassifikation, sey es wegen der Gehalte in den einzelnen Klassen, oder wegen der Erhöhung der Gehalte der Unterlehrer, oder der Nichteinrechnung der Gehalte von Nebendiensten, wie z. B. der Möhnerei und der Glöcknerei, oder wegen Aufbesserung in Hinsicht auf die Pensionen und einer vortheilhafteren Berechnung derselben. Alles dieses geht doch im Wesentlichen auf eine Besserstellung der Lehrer, aber auf eine Schlechterstellung der Gemeinden und beziehungsweise der Staatskasse. Wenn man nun dessenungeachtet die Sache an das Staatsministerium weisen will, so bleibt nichts übrig, als in der Mittheilung an dasselbe ausdrücklich zu sagen, daß die Kammer über die einzelnen Beschwerden nicht abgestimmt habe, in dieser Mittheilung also kein indirekter oder stillschweigender Ausspruch liege, daß eine und die andere und welche Beschwerde als gegründet zu betrachten sey. Fügt man dieses der Mittheilung bei, so ist sie allerdings unverfänglich, und eigentlich so viel, als wenn die Tagesordnung beschloffen worden wäre. Alsdann hat aber auch die Mittheilung keinen Werth. Es wird zwar gesagt, daß diese Petitionen zu Berücksichtigung bei einer einstigen Revision des Schulgesetzes an das Staatsministerium gewiesen werden, allein ich möchte

wissen, ob denn die Absicht dahin gerichtet seyn soll, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen, oder ob damit nur gesagt werden will, daß, wenn seiner Zeit aus was immer für einer Veranlassung eine Revision vorgenommen werde, auf die vorliegenden Wünsche und Beschwerden die geeignete Rücksicht genommen werden möchte. Das letztere wäre allerdings ganz unverfänglich, aber auch ganz fruchtlos, denn wir werden doch nicht eine Mittheilung für den Fall machen wollen, daß in 20 oder 50 Jahren die Revision eines Gesetzes eintrete. Wenn man eine Mittheilung an das Staatsministerium zum Zweck der Revision eines Gesetzes macht, so muß man dabei im Auge haben können, daß eine Revision demnächst Statt finden werde, oder wenigstens in einer nahen Zukunft eintreten solle, allein dann wäre erst wieder die Frage, ob denn der Wille der Kammer wirklich dahin geht, daß in naher Zukunft eine allgemeine Revision des Gesetzes vorgenommen werde, und man wird die Frage, ob eine solche Revision bewerkstelligt werden soll, nur dann bejahen, wenn man nach dem Antrag des Abg. Duttlinger die einzelnen Anträge und Beschwerden einer Discussion unterwirft, und dadurch zu dem Resultat gelangt, das Gesetz sey von der Art, daß es in vielen Punkten einer Abänderung oder einer Revision bedarf. Geht man nicht auf diese einzelnen Anträge ein, so kann man auch nicht im Allgemeinen sagen, ob man eine Revision haben wolle oder nicht. Auch die Berathung der einzelnen Anträge dürfte übrigens ohne vorherige Verweisung in die Abtheilungen nicht räthlich, also zur Zeit nicht hinreichend vorbereitet seyn. Unter diesen Umständen wüßte ich nur zwei Wege, die hier zu betreten wären, nämlich entweder die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, worauf ich antragen würde, wenn die Zeit des Landtags nicht so weit vorgerückt wäre, oder aber, weil dieser Ausweg jetzt nicht mehr möglich ist, die Tagesordnung.

Für diese letztere habe ich noch einen weiteren Grund, indem ich nämlich glaube, daß man auf einem anderen Wege vergebliche und fruchtlose Hoffnungen erregt. Wenn die Kammer die Petitionen dem Staatsministerium mittheilt, so meinen die Petenten, man verwende sich von hier aus für ihre Besserstellung, während umgekehrt die Gemeinden die Besorgniß haben, sie möchten in Folge

unseres Beschlusses von Neuem belastet werden. Ich will zwar von den letzteren nicht sprechen, allein was die ersteren nämlich die Hoffnungen betrifft, so meine ich, daß man sie nicht erregen sollte, wenn man nicht wirklich die Absicht hat, auf eine Besserstellung einzuwirken, und diese Absicht kann man nicht aussprechen, wenn man nicht im Detail diskutirt, ja man kann eigentlich diese Absicht nicht einmal aussprechen, wenn man die Sache nicht in den Abtheilungen berathet, und da, wie schon bemerkt, hierzu die Zeit zu kurz ist, so trage ich darauf an, über den ganzen Gegenstand zur Tagesordnung zu gehen.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Duttlinger: Ich trete auch den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs Freiherr v. Rüdert bei. Der Abg. Beck hat auseinandergesetzt, daß eine Ueberweisung an's Staatsministerium ohne Beisatz, nämlich ohne zugleich eine bestimmte Erklärung der Kammer beizufügen, ob sie dem Antrag der Commission zustimme oder nicht, werthlos seyn werde. Ich bin hierin nicht nur mit ihm einverstanden, sondern gehe noch weiter und behaupte, daß die Ueberweisung unter solchen Umständen nicht blos werthlos und nutzlos, sondern schädlich seyn würde, weil die Ueberweisung ein für allemal eine Ansicht der Kammer, den Petenten gegenüber, ausspräche, die Ansicht nämlich, daß die Kammer in ihre Wünsche eingehe, und eine Aufbesserung der Schullehrer-Gehalte wirklich beabsichtige. Dieser Ausdruck würde aber nach meiner Ueberzeugung sehr schädliche Wirkungen herbeiführen, d. h. Hoffnungen erregen, die nicht erfüllt werden können, wenigstens in der nächsten Zukunft nicht in Erfüllung gehen könnten, also Unzufriedenheit die Folge davon wäre. Ich halte aber bei allen Klassen der Angestellten die Unzufriedenheit für ein großes öffentliches Unglück, weil die Unzufriedenheit mit der Stellung bei allen Klassen der Angestellten die Folge hat, daß der Angestellte nicht mit Begeisterung und nicht mit Liebe arbeitet. Es schadet dieß überall und in allen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit, ganz besonders aber in demjenigen Zweig der Thätigkeit, wovon hier die Rede ist. Wer nicht mit Lust und Liebe in demjenigen Fach, dem die Petenten angehören, arbeitet, arbeitet nicht mit Erfolg, und wer mit seiner Stellung und mit der Staatsgesellschaft unzufrieden ist, arbeitet

nicht mit Eust und Liebe. Darum trete ich wiederholt dem Antrage bei, zur Tagesordnung überzugehen. Es wird der Commissionsbericht in wenigen Tagen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Petenten kommen, und ich fürchte beinahe, daß schon die bloße Kenntniß, die die Petenten von diesem Bericht nehmen, die Folge haben möchte, deren ich erwähnt habe, die Folge nämlich, daß sie sich neue Hoffnungen machen, und daß ihre Ansprüche, die da und dort sich in einem etwas unbescheidenen Maas offenbaren, aufs Neue und lebhafter hervortreten, und wenn sie nicht befriedigt werden, das Unglück ihrer Unzufriedenheit bei ihnen einkehrt. Indem ich mich so ausgedrückt habe, will ich nicht behaupten, daß alle Wünsche und Ansprüche, welche in den Petitionen geltend gemacht werden, mit dem Beiwort der Unbescheidenheit bezeichnet zu werden verdienen; allein einige sind darunter hinsichtlich deren die Commission selbst den Antrag gestellt hat, sie nicht zu berücksichtigen, sondern lediglich zur Tagesordnung überzugehen.

Schaff: Ich bin im Allgemeinen mit den Vorträgen der beiden Redner vor mir einverstanden. Angenehm war es mir, von dem Abg. Duttklinger zu vernehmen, wie er selbst nicht der Meinung ist, daß alle Wünsche, welche die Petenten uns in ihren Petitionen vorgetragen haben, ungegründet oder unbescheiden seien, denn ich selbst halte einige davon in der That für sehr gegründet. Ich will hiebei unter anderem nur den Wunsch herausheben, daß der Ertrag des Organisten und Möhnerdienstes in die Besoldung nicht eingerechnet werden solle. Diesen Wunsch halte ich für billig und glaube, daß in dieser Hinsicht später wohl auch etwas geschehen dürfte. Darin muß ich übrigens den beiden Rednern vollkommen beitreten, daß eine Ueberweisung der fraglichen Petitionen an das Staatsministerium jetzt nicht Statt finden sollte, und auch nicht wohl Statt finden kann, und zwar nicht etwa darum, weil man die Petitionen auf den Grund der darin gestellten Begehren für frivol und ungegründet halten könnte, sondern darum, weil weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden ist, um darüber eine gründliche Berathung zu pflegen, und die wahre Ansicht der Kammer zu ermitteln. Damit übrigens auch klar werde, warum die Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium nicht Statt findet, sondern zur Tagesordnung überge-

gangen wird, sollte eine motivirte Tagesordnung beschloffen, nämlich ausgesprochen werden, es werde zur Tagesordnung übergegangen, „weil eine gründliche Berathung dieses wichtigen Gegenstandes nicht mehr Statt finden könne.“ Hierauf stelle ich meinen Antrag, denn wenn schlechweg die Tagesordnung beschloffen werden wollte, dann hätte ich lieber gewünscht, daß über diese Petitionen gar kein Bericht mehr erstattet worden, oder die Sache gar nicht mehr in die Kammer gekommen wäre. Die Tagesordnung schlechweg würde offenbar für eine Verwerfung der vorgebrachten Wünsche gelten, und als eine solche Verwerfung soll doch der Beschluß der Kammer, wenn sie sich für die Tagesordnung ausspricht, nicht betrachtet werden.

Knap: Ich habe im Allgemeinen nichts gegen den Antrag der Commission zu erinnern, allein wenn demselben Folge gegeben oder solcher von der Regierung gut geheißt wird, so ist die nothwendige Wirkung davon die, daß auf dem nächsten Landtag ein revidirtes Schulgesetz an die Kammer gebracht wird; denn alle Anträge sind von der Art, daß sie eine Aenderung des ganzen Schulgesetzes involviren. Ob eine solche Aenderung im Lande oder bei den Schullehrern Zufriedenheit oder Unzufriedenheit herbeiführen wird, ist eine andere Frage. Auch mag es vielleicht der Fall seyn, daß Das, was die Petenten in der einen Gegend wünschen, von denen in andern Gegenden nicht gewünscht wird. Fragt man sich, was die Wittsteller eigentlich wollen, so kann man lediglich hierauf antworten, daß sie nichts als eine Aufbesserung ihres Gehalts wünschen. Um Geld handelt es sich und abermals um Geld. Allerdings ist es richtig, daß die Lehrer hier und da nicht so bezahlt sind, wie sie bezahlt seyn sollten, allein wer soll hier mit Geldmitteln eintreten, und soll der Staat oder die Gemeinden Zuschüsse leisten? Der Staat bestreitet bereits in gewissen Landestheilen den Schulaufwand, während in anderen Landestheilen die Schulen von den Gemeinden selbst unterhalten werden. Sollte nun das Resultat Das seyn, daß der Staat hier wieder einzuschreiten hätte, so wäre die Folge bloß die, daß diejenigen Gegenden, die schon Unterstützung erhalten, noch weiter erhielten, wogegen diejenigen, denen jetzt nichts gegeben wurde, auch künftig nichts erhalten würden. Ich bin überzeugt, daß diese oder jene Gemeinde im Stande

wäre, den Gehalt ihres Schullehres aufzubessern, allein etwas Anderes ist das Können und etwas ganz Anderes das Wollen. Es muß also hier etwas gethan und ausgesprochen werden, daß Diejenigen, die aufbessern können, auch aufbessern müssen, vorausgesetzt jedoch, daß ihnen die Mittel gelassen werden, welche die Gemeinden früher hatten. Viele Gemeindecinkünfte sind durch das Gesetz von 1831 und durch die Vertheilung der Gemeindegüter verschlungen worden, und Lasten ruhen jetzt auf den Gemeindefassen, von denen man vorher nichts wußte. Daher kommt es auch, daß, wenn jetzt etwas geleistet werden soll, man gleich zu Umlagen schreiten muß.

Sodann kommt noch ein anderer Umstand in Betracht, dessen ich früher schon erwähnt habe, nämlich die große Zahl von Oberlehrern, was viel dazu beiträgt, daß die Lehrer überhaupt in ihren Besoldungen nicht verbessert werden, denn wenn zwei oder gar drei in einer Gemeinde sind, so findet sich die Gemeinde zu einer Aufbesserung nicht bewogen. Legt sie dem einen zu, so tritt der andere alsbald auf und sagt, er sey in der gleichen Lage, so daß die Gemeinde eine eigentliche Scheu haben muß, eine Aufbesserung zu bewerkstelligen, indem gewissermaßen ein Recht daraus erwächst. Die Zahl der Oberlehrer sollte daher vermindert werden, was dann von selbst eine Verbesserung der Lage dieser Leute zur Folge hat, indem sie dann die Hoffnung haben können, bald in eine höhere Besoldung einzurücken, die ihnen allerdings zu wünschen ist.

Welcher: Die Schullehrer sind allerdings mit manchen Bestimmungen des Schulgesetzes in Beziehung auf ihr Einkommen und andere Punkte nicht ganz zufrieden, und ich glaube auch, daß ihre Wünsche zum Theil gegründet sind, und die ihren Wünschen zu Grund liegende Unzufriedenheit nicht eine leere ist. Ich will mich nicht auf das Detail einzulassen, weil die Kammer überhaupt nicht auf das Detail der einzelnen Beschwerden eingehen zu wollen scheint, sondern will nur im Allgemeinen bemerken, daß bei Verathung des Schulgesetzes die Ansicht in der Kammer vielfach ausgesprochen worden ist, daß das Einkommen vieler Schullehrer noch immer ein höchst dürftiges sey, wie denn wirklich nicht bestritten werden kann, und damals nachgewiesen wurde, daß das Einkommen geringer ist, als in Nachbarstaaten, besonders in Bayern.

Wahr ist es ferner, daß das Einkommen vieler Schullehrer durch das Schulgesetz vermindert wurde, und ein Einkommen, das zu Carl Friedrichs Zeiten an sich schon wegen der damaligen geringeren Preise der Lebensbedürfnisse viel größer war, nun auch noch der Summe nach herabgesetzt worden ist. Hierdurch sind die natürlichen Gründen gegeben, die die Leute zu Wünschen veranlassen.

Nun hat freilich der Abg. Duttlinger ein ganz neues Mittel erfunden, um die Leute nicht bloß zufrieden zu stellen, sondern auch zu begeistern. Er hat nämlich gesagt, man müsse den Schullehrern die Hoffnungen abschneiden, denn alsdann werden sie zufrieden seyn, und mit Begeisterung wirken. Mir scheint dieß übrigens nicht der rechte Weg zur Zufriedenstellung. Die Hoffnung, dieses Letzte was in der Büchse der Pandora übrig blieb, wollen wir nicht ganz abschneiden. Ich sehe allerdings die Unmöglichkeit ein, augenblicklich die Wünsche, wie sie an uns gebracht worden zu befriedigen; allein ich möchte doch wirklich den Leuten nicht alle Hoffnung dießfalls benehmen, und in der Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium, so wie sie die Commission in Vorschlag gebracht hat, sehe ich wenigstens keinen so bedeutenden Nachtheil. Ja es wird vielmehr hierdurch wenigstens der Nachtheil vermieden, daß es den Schein hat als wolle die Kammer ohne Weiteres alle diese Wünsche als ungegründet verwerfen. Was das von dem Abg. Schaaff vorgeschlagene Auskunftsmittel oder seinen Antrag betrifft, eine motivirte Tagesordnung zu beschließen, so wäre dieß auch ein sonderbarer Beschluß. Wir lassen nämlich über Petitionen Bericht erstatten, und beraten, sagen aber am Ende, wir hätten keine Zeit sie zu erledigen. Ehe wir dieses aussprechen, hätten wir lieber den Gegenstand gar nicht vornehmen sollen. Gleichwohl ziehe ich aber den Beschluß trotz seiner sonderbaren Form dem Andern vor. Zuvörderst muß ich indessen den Antrag der Commission unterstützen. Die Regierung wird die von der Petitionscommission als begründet erkannten Wünsche von ihrer Seite in's Auge fassen. Sie hat die Initiative und der Kammer steht ihrerseits das Recht zu, durch Motionen die Sache zur Sprache zu bringen. Wenn also auch mit der Ueberweisung nicht ausgesprochen ist, daß nun augenblicklich schon Hoffnung auf eine Berücksichtigung

stärkung der billigen Wünsche dieser achtbaren Klasse von Dienern des öffentlichen Wohls vorhanden sey, so ist doch so viel ausgesprochen, daß man, sobald als es möglich ist, ihre Wünsche berücksichtigen wolle, und dieß ist das Wenigste, was man thun kann.

Duttlinger: Der Abg. Welcker hat damit begangen, er wolle sich nicht in das Detail des Berichts einlassen. Ich weiß nicht, ob diese seine Erklärung oder dieses Verfahren davon herkommt, daß er bei dem Vortrag des Berichts nicht gegenwärtig war, oder auch davon, daß er meine Aeußerung nicht richtig verstanden hat. Wenn er aber beides verstanden hat, so konnte er nicht darauf geführt werden, in der Art sich darüber zu erklären, wie er sich erklärt hat. Ich habe den einfachen Satz ausgesprochen, dem nach meiner Ueberzeugung jeder Denker beipflichten wird, daß man bei einem ganz zahlreichen Stande von Angestellten nicht Hoffnungen erregen dürfe, die man nicht zu realisiren vermöge, oder nicht zu realisiren gedenke, weil man sonst nothwendig Unzufriedenheit herbeiführe, und durch die Unzufriedenheit wird die Begeisterung todtschlagen.

Platz: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaaff auf eine motivirte Tagesordnung, indem ich auch meine, daß, da die Petitionen so verschiedenartig sind, Diejenigen, welche solche eingebracht haben, sich als beschwert erachten könnten, wenn sie nicht gleich behandelt, sondern die einen Petitionen gebilligt und die andern abgewiesen würden. Viele Petitionen haben wenigstens Das für sich, oder sind von der Art, daß man berufen ist, den Grund anzugeben, weshalb man bei ihnen zur Tagesordnung geschritten ist. Auch meine ich, daß man die Hoffnungen nicht ganz abschneiden sollte, keineswegs aber besorgen darf, daß durch eine Ueberweisung zu große Hoffnungen erregt werden möchten, denn wenn die Petenten unsere Verhandlungen lesen, so werden sie hieraus schon ersehen, daß, wenn auch diese Petitionen sämmtlich an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen werden, sie sich doch noch keine Hoffnung auf unmittelbare Abhülfe ihrer Beschwerden und Realisirung ihrer Wünsche machen können. Das will ich aber, und dieß ist das Wenigste, was ich verlangen kann, daß es, wenn es in Dante's göttlicher Komödie heißt: „Wenn du in diese Stadt eintrittst,

laß alle Hoffnung fahren,“ hier nicht heißen solle: Wenn du in die Schule trittst, laß alle Hoffnung schwinden.

Kuenger: Wenn man auf demjenigen Betrachtungswege, den die meisten Redner eingeschlagen haben, nothwendig zu dem Antrag kommen müßte, zur Tagesordnung überzugehen, so wäre gewiß auch die Petitions-Commission darauf gekommen, die Tagesordnung in Antrag zu bringen. Ich widerspreche es, daß man auf diesem Betrachtungswege nothwendig zu diesem Antrag geführt wird. Die Petitions-Commission hat, als sie diese große Anzahl Petitionen, und die vielen Wünsche, Bitten, Beschwerden und Anträge vor sich liegen sah, es eingesehen, daß hier der Weg der Motion der angemessenste wäre. Sie wurde aber von diesem Wege durch die Rücksicht abgehalten, daß das Gesetz selbst noch zu neu sey, als daß man schon Aenderungen darin treffen, oder eine Revision desselben vornehmen sollte. Ich frage nun, ob die Commission, weil sie den Gegenstand nicht zur Motion machen wollte, die Tagesordnung hätte beantragen, und damit gleichsam sagen sollen, die Petitionen seyen unberücksichtigt zu den Acten gelegt worden? Einen solchen Antrag konnte sie, wenn sie gegen die Petenten gerecht und billig seyn wollte, unmöglich stellen, weil die Petitionen doch nicht so ganz ohne Grund sind, sondern Beschwerden, Bitten, Wünsche und Anträge enthalten, die schon auf den ersten Anblick sich als wohl gegründet darstellen. Wenn man sagt, man habe jetzt nicht die Zeit, in die einzelnen Anträge und in ihre Gründe einzugehen, um sie der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und eben deshalb könne man auch nicht dem Antrag der Petitions-Commission beitreten, so glaube ich, daß dieses keine nothwendige Consequenz ist, denn dazu gehört doch wahrlich keine lange Zeit der Berathung, der Berechnung und Ueberlegung, um einzusehen, daß z. B. ein Unterlehrer mit 14 fr. täglich Kost, Wohnung, Holz, Licht und Wäsche nicht bestreiten könne, und daß also eine Bitte um Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung, und ein Antrag auf Ueberweisung dieser Petitionen an's Staatsministerium sehr wohl gegründet sey. Sie, meine Herren, wissen es wohl, was es kostet, wenn man sich auch nur die nothwendigsten täglichen Lebensbedürfnisse anschaffen muß, und Keiner von Ihnen wird behaupten wollen, daß man mit 14 fr. täglich auskommen könne. Wenn man noch weiter erwägt, daß der Unterlehrer alle diese Bedürf-

nisse von dem Hauptlehrer beziehen soll, und daß der Hauptlehrer sich mit 14 kr. täglich dafür begnügen muß, der selbst nur über 24 kr. täglichen Gehalt disponiren kann, so springt es klar in die Augen, daß diese gesetzliche Bestimmung, wodurch die ohnehin geringe Besoldung der Hauptlehrer noch mehr verkümmert wird, nothwendig abgeändert werden sollte. Ich habe Dieses bloß darum angeführt, um ein Beispiel zu geben, daß es nicht gerade nothwendig sey, in eine weitläufige Erörterung einzugehen, um einzusehen, daß hier solche Verhältnisse vorhanden sind, welche für das Gesuch der Petenten, und den Commissionsantrag sprechen. Ihre Commission hätte geglaubt, es nicht verantworten zu können, wenn sie auf alle diese Petitionen nichts weiter gethan, als den Antrag auf Tagesordnung gestellt hätte. Was konnte sie, und was mußte sie also thun, da sie einerseits, weil, wie schon gesagt, das Schulgesetz noch zu neu ist, den Weg der Motion nicht betreten wollte, und andererseits die Tagesordnung nicht in Antrag bringen konnte? Sie mußte also auf eine Ueberweisung der Petitionen an's Staatsministerium den Antrag stellen. Allein was ist es für eine Ueberweisung, worauf sie angetragen hat? Es ist eine Ueberweisung zur Kenntnißnahme und zur einstigen geeigneten Berücksichtigung bei einer Revision des Schulgesetzes. Wenn die Regierung nicht ohnehin sagt, daß sie nicht alles Dasjenige an ihrem Sitze erfahren könne, was sie in den fraglichen Angelegenheiten zu wissen nothwendig hat, so kann sie ja nichts dagegen haben, wenn ihr von verschiedenen Seiten gesagt wird, wie diese oder jene gesetzliche Bestimmung da oder dort anschlage, oder was hier oder dort besser zu machen wäre, um einst, wenn eine Revision des Schulgesetzes vorgenommen wird, die erforderlichen Materialien möglichst vollständig bei der Hand zu haben. Es kann auch der Regierung nach meiner Ueberzeugung ganz gleichgültig seyn, ob ihr diese Materialien von ihren untergeordneten Behörden, z. B. von den Bezirks-Schulvisitaturen, oder durch die Kammer mitgetheilt werden. Wenn bemerkt wurde, daß die Lehrer sich in Betreff der Schulverordnungen einen ungeeigneten Weg erlaubt haben, indem sie dieselben zum Gegenstande ihrer Petitionen gemacht haben, so will ich die Lehrer nur damit entschuldigen, daß sie die feine Distinctionen zwischen Verordnungen und Gesetze nicht kennen. Man kann von ihnen aber auch nicht verlangen, daß sie

einen solchen Unterschied genau kennen, den man zuweilen nicht einmal in dieser Kammer kennt.

Wenn man endlich eine Revision des Schulgesetzes, und die so dringend nothwendige, wenn auch nur mäßige Gehaltsverbesserung der Lehrer so gar in die Ferne hinausstellen wollte, so sage ich, daß gerade hierin ein weiterer Grund liegen dürfte, die Petitionen an das hohe Staatsministerium gelangen zu lassen. Es muß damit den Lehrern Hoffnung gemacht werden, wenn auch gleich diese jetzt noch nicht erfüllt werden kann. Zur Tagesordnung übergehen, und dadurch die Meinung veranlassen, daß die Schullehrer nun gar keine Hoffnung auf Besserstellung haben, wäre etwas Entsetzliches, und es würde gewiß nirgends beifällig aufgenommen werden. Die Hoffungslosigkeit der Lehrer müßte sehr nachtheilig auf die Schulen wirken. Die Lehrer müssen Hoffnung auf Besserstellung erhalten. Wenn es sich um die Besserstellung der Lehrer handelt, so muß man nicht gar zu ängstlich von der Belastung der Staats- und der Gemeindefassen reden. Sollte denn der Schullehrer nicht dieselben Rücksichten verdienen, und desselben Kostenaufwandes werth seyn, den man für so manche andere minder wichtige Zweige des Staatshaushaltes gemacht hat? wollen Sie die Lehrer und Schulanstalten dem Landgeflüt und der Stammschäferei nicht einmal gleichachten und gleichstellen? In Erwägung aller dieser Gründe können und werden sie nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern dem Commissionsantrage beitreten.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 25 gegen 22 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Abg. Schaaff dagegen von 28 gegen 19 Stimmen angenommen, und damit beschloßen zur Tagesordnung überzugehen, weil wegen des bevorstehenden Landtagschlusses eine gründliche Berathung der Sache auf diesem Landtag nicht mehr stattfinden könne.

Kuenzer berichtet

2. über die Petition

- a) der Gemeinden Altdorf, Rippenheim, Ruff, Schmieheim, Amtsbezirk Ettenheim,
- b) der Stadt Breisach, und
- c) der Gemeinde Merchingen im Amtsbezirk Borsberg, um Interpretation oder Abänderung oder Aufhebung des §. 84 des Gesetzes vom 28. August

1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

Beilage Nr. 4.

Der Commissionsantrag geht dahin, die vorliegenden Petitionen an die Commission zu überweisen, welche sich mit der Berathung des Petitions-Commissionsberichtes über die Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 beschäftigt.

Die Kammer nimmt diesen Antrag an.

Rindeschwender berichtet

1. über die Petition von 28 Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim, die Einführung von Vergleichsgerichten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Civilsachen betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission trägt auf Verweisung an's Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung an.

Welcker: Zur Unterstützung dieser Petition bedarf es nicht vieler Worte. Noch nie hat sich eine öffentliche Maßregel, von der die Rede war, einer solchen Einstimmigkeit erfreut, wie dieß hier der Fall ist. Die Wünsche des Landes, und die Wünsche der beiden Kammern treffen hier zusammen, und ich begreife nicht, warum man dem Lande eine Wohlthat vorenthält, die so wenig Bedenklichkeiten gegen sich hat, für die aber so dringende Gründe sprechen; eine Einrichtung, die sich in den neueren Zeiten überall, und namentlich auch in Preußen wohlthätig beweist. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und unterstütze den Commissionsantrag.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Rindeschwender berichtet

2. über die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Bruggen, Mistelbrunn und Waldhausen, im Amtsbezirk Hüfingen, die Trennung des Ortes Waldhausen von den ersten beiden Orten und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde betreffend.

Beilage Nr. 6.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert bemerkt, daß er in diesem Augenblick nur darum keine Auskunft über den Gegenstand geben könne, weil die Petitions-Commission die Acten gehabt habe, und solche bis jetzt noch nicht zurückgegeben worden seyen.

Knapp: Ich erkläre mich für den Antrag der Commission, da ich aus Erfahrung weiß, daß Gemeinden, die neu gebildet worden sind, und deren finanzielle Verhältnisse früher in schlechtem Zustand waren, durch die Trennung sich gehoben haben, und ferner weiß, daß Gemeinden, die in gleichem Zustand sind, durch die Hauptgemeinden daran gehindert werden. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die Regierung da, wo die Lage für ein solches Gesuch spricht, demselben auch willfahren möge.

Bell: Was die Enthörung betrifft, so will ich nur meine Ansicht dahin aussprechen, daß eine wirkliche Entscheidung des Staatsministeriums nicht nothwendig, und die Commission irriger Ansicht ist, wenn sie glaubt, daß über alle Dinge, die an's Staatsministerium kommen, ein Vortrag dort erstattet, und eine Entscheidung gegeben worden seyn müsse. Wäre dem so, so würde das Staatsministerium in seinem Personal nicht nur vermehrt, sondern vervielfältigt werden müssen. Deshalb ist der Gang der, daß, wenn das Staatsministerium auf Einlangen einer solchen Vorstellung nicht wegen der Wichtigkeit oder des besondern Interesses derselben Vortrag verlangt, die Sache dem betreffenden Ministerium zur Erledigung zurückgegeben wird. Nur in den Fällen, wo nach der Rekursordnung ein eigentlicher Rekurs an das Staatsministerium stattfindet, ist es anders. Von einem solchen Falle ist aber hier keine Rede. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur die Frage, wie viel Seelen der fragliche Ort enthält?

Rindeschwender erwidert, daß Waldhausen, welches getrennt werden wolle, 99 Seelen zähle.

Bell: Alledann ist die Sache, da der Ort hiernach nur etwa 20 Bürger zählt, allerdings bedenklich. Was nämlich die allgemeine Frage betrifft, so glaube ich, daß man mit solchen Trennungen nicht so freigebig seyn sollte, wie der Abg. Knapp meint. Er hat Fälle im Auge, wo große Gemeinden mit einander verbunden sind, allein bei so kleinen Orten ist die Sache in ökonomischer Hinsicht bedenklich, und was hier von den Gemeinden ausgeführt wird, ist absolut unmöglich, d. h. es ist unmöglich, daß durch die Trennung die Kosten vermindert werden. Die getrennte Gemeinde muß doch einen Bürgermeister und Gemeindevorsteher, so wie einen Rathschreiber und Polizeidiener besolden, was sie früher alles gespart hat. Sie muß ferner die Regierungs- und Anzeigblätter besonders

halten, und viele andere ähnliche Ausgaben bestreiten, welches nothwendige Ausgaben jedes Gemeindeverbandes sind. Sind die Gemeinden mit einander verbunden, so haben sie solche Bedürfnisse nur einmal anzuschaffen, während sie im Zustande der Trennung jede Gemeinde für sich haben muß. Es ist sonach, wie gesagt, nicht möglich, daß in irgend einem Fall eine Kostenminderung eintritt, sondern es werden sich vielmehr die Kosten vermehren, besonders auch noch durch die Einführung von Grund- und Pfandbüchern, die getrennt, und dann besonders fortgeführt werden müssen.

Was die Schule betrifft, so braucht die getrennte Gemeinde allerdings keine eigene für sich; wenn vollends dieß noch der Fall wäre, so würde sich der Kostenaufwand außerordentlich erhöhen.

Zu der Zeit, als ich Mitglied des Ministeriums des Innern war, habe ich häufig die Wahrnehmung machen können, daß das Begehren nach einer solchen Trennung nur von einigen hochmüthigen Bürgern des kleineren Ortes ausgeht, die gern Bürgermeister oder Rathschreiber u. dgl. wären. Sie wollen nicht, daß sie in der großen Gemeinde bloß als Stabhalter auftreten dürfen, sondern sie wollen gerne selbstständig in ihrer eigenen Gemeinde auftreten. Eigendünkel ist also der Grund, aus dem sie sich bemühen, eine getrennte Gemeinde zu erhalten. Ob es in dem vorliegenden Fall auch so ist, weiß ich nicht, denn ich erinnere mich der Sache gar nicht, sondern weiß dieselbe bloß aus dem Bericht zu beurtheilen. Das aber bleibt mathematisch gewiß, daß die Kosten nur vermehrt werden.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Ich kann nur die einfache Erklärung geben, daß die Gemeinde im Jahr 1832 mit ihrem Rekurs gegen die Entscheidung der Kreisregierung von dem Ministerium abgewiesen wurde, daß sie sofort keinen weiteren Rekurs angezeigt oder gerechtfertigt hat, die Vorstellung aber, die sie im Jahr 1839, also 7 Jahre später einreichte, sich durchaus nicht als ein Rekurs an das Staatsministerium, oder als eine Rechtfertigung desselben betrachten ließe. Wenn also das Staatsministerium die Vorstellung zum Vortrag oder zur Erwägung gab, so handelt es sich um die Frage, ob ein Rekurs zulässig sey, in welchem Fall der Vortrag erstattet werden muß, oder wenn er nicht zulässig ist, die Behörde die Vorstellung abweist.

Verhandl. d. II. Kammer. von 1839 und 1840 126. Pft.

Ich glaube, daß die Form hier, wie in allen andern Fällen zu beobachten ist, indem häufig die Partheien bei Eingaben an das Staatsministerium sich in Acht nehmen, zu sagen, sie seyen früher abgewiesen worden, sondern nur überhaupt eine Beschwerde oder Vorstellung eingeben, um noch den Versuch zu machen, eine schon längst erledigte Sache wieder in Gang zu bringen. Man kann im vorliegenden Fall nicht sagen, daß eine Entbörung nachgewiesen oder ausgesprochen worden sey; denn der Rekurs vom Jahr 1832 ist erledigt worden, ohne daß ein Rekurs bei dem Staatsministerium weder angezeigt noch gerechtfertigt worden ist. Diese Eingabe von 1839 war bloß eine Erneuerung des Gesuchs und insofern hatte das Ministerium des Innern allerdings das Recht und die Pflicht, eine Verfügung darauf zu ertheilen, und ein Vortrag in dem Staatsministerium könnte erst dann stattfinden, wenn die Gemeinde glaubte, sie sey durch diese neuere Verfügung abermals beeinträchtigt. Nach dem Gesagten kann ich wohl mit der Erklärung schließen, es sey die Form der Behandlung in dem vorliegenden Fall von der Art, daß sie nicht wohl beanstandet werden kann.

Rindeschwender: Richtig ist es allerdings, daß im Jahre 1832 die Petenten den Rekurs an das Ministerium des Innern gegen eine Verfügung der Kreisregierung ergriffen haben, daß das gedachte Ministerium diesen Rekurs abschläglich verbeschieden, und die Gründe dafür angeführt hat, die, soweit sie zur Sache gehören, in den Bericht aufgenommen sind. Wenn nun aber im Jahr 1832 dieselbe Gemeinde sich nicht mehr an das Ministerium des Innern wendete, sondern unmittelbar die Bitte bei dem Großherzoglichen Staatsministerium wiederholte, so kann man dieß doch für nichts Anderes nehmen, als für einen wirklichen Rekurs. Ob es nun in dieser Vorstellung heißt, man rekurirt, was übrigens auch darin gesagt ist, oder ob hievon nichts darin steht, kann in der Sache nicht von Bedeutung seyn. Die Petenten haben an das Staatsministerium rekurirt, und sich darüber beschwert, daß das Ministerium des Innern ihrer Bitte kein Gehör schenke, und in so fern wird also alles Dasjenige, was ich über die Form der Sache vortragen mußte, als gerechtfertigt erscheinen.

Aschbach: Was den formellen Punkt betrifft, so halte ich das dießfallige Erforderniß für berichtigt, indem es genügt, wenn die Petenten nachweisen, daß sie sich mit

ihrem Gesuch der Reihe nach an die Behörden, und zuletzt an das Staatsministerium gewendet haben, von welchem ihrem Gesuche nicht entsprochen worden sey. Wenn übrigens auch in Beziehung auf das Rekursverfahren irgend ein Fehler unterlaufen seyn sollte, so handelt es sich ja hier nur um eine Administrationsache, und es ist nicht wie bei Rechtsachen eine Unabänderlichkeit mit dem Ausspruch verbunden. Man kann nicht sagen, daß die Petenten sich nicht bis an die höchste Behörde gewendet haben, denn sie haben dieses gethan mit Beziehung auf die Entscheidung der untern Behörden, indem sie sich gegen die letzteren beschwerten. Das Staatsministerium hat eine Verfügung darüber gegeben, und wenn man auch nicht sagen kann, daß es direct darüber entschieden habe, so hat es doch eine solche Verfügung gegeben, wodurch eine andere Behörde in den Fall kam, zu entscheiden. Das Staatsministerium hat sonach indirect über den Gegenstand entschieden, und mehr fordert die Verfassung nicht in Beziehung auf die Frage, ob die Kammer in der Lage sey, eine Petition an das Staatsministerium zu überweisen. Die Form halte ich somit hier in diesem Fall vollkommen in der Ordnung.

Was das Materielle betrifft, so sind wir nicht in der Lage von der Vermuthung auszugehen, die der Abg. Beck aufgestellt hat, indem er annimmt, daß solchen Gesuchen meistens ein Hochmuth der Bürger zu Grund liege, die wünschen, irgend ein Gemeindeamt nach geschehener Trennung zu erhalten. Ein Grund zu einer solchen Vermuthung liegt wenigstens hier nicht vor. Das scheint aber von großer Bedeutung zu seyn, daß, wie auch in dem Bericht auseinandergesetzt ist, in dem Saekreis viele Gemeinden sind, die eine geringere Seelenzahl haben, und doch nach den örtlichen Verhältnissen als eigene Gemeinden constituirt sind, oder sich haben constituiren dürfen, wie dies in der vorliegenden Petition auch gewünscht wird. Ich erinnere mich sogar in diesem Augenblick eines Amtes, welches Salem. Nun sind aber die in dem Bericht auseinandergesetzten Verhältnisse zwischen den fraglichen Gemeinden von solcher Art, daß, wenn je eine Trennung stattfinden kann, dieselbe hier zulässig seyn sollte. Die gegenseitige Entfernung ist bedeutend, auch hat Waldhausen eine eigene Gemarkung, kurz alle Verhältnisse sprechen

dafür dem Gesuch Statt zu geben, und eben daher sollte die Kammer auch keinen Anstand nehmen, nach dem Antrag der Petitionecommission die Eingabe an das Staatsministerium zu verweisen.

Sollte indessen über die faktischen Verhältnisse noch weitere Aufklärung verlangt werden, so würde es nicht schwer seyn, solche zu erhalten. Der Abg. Obkircher, welcher der Abgeordnete dieses Bezirks ist, weiß vielleicht das Nähere, gleichwie auch der Abg. Kuenzer, der in jener Gegend sehr bekannt ist, die Kammer wird weiter unterrichten können.

Staatsrath Fr. v. Rüd: Es scheint mir weder ein persönliches Verhör nothwendig, noch kann ich Dasjenige anerkennen, was der Herr Redner vor mir gesagt hat, daß es nämlich genüge, wenn man eine Eingabe an das Staatsministerium gebracht habe, und schon darin, daß keine Verfügung darauf ergehe, eine Entthörung liege, oder beides gleich bedeutend sey. Ich kann in dieser Beziehung nur auf die Bestimmung der Verfassung selbst hinweisen, wornach eine Entthörung Statt finden muß. Eine Entthörung kann aber nach unserer organischen Einrichtung erst dann erfolgen, wenn der Gegenstand bei der unmittelbar untergeordneten Behörde erörtert und erledigt worden ist. Das wird aber nicht bestritten werden können, daß, wenn ein Gegenstand von irgend Jemand vor die Behörden gebracht worden ist, derselbe aber 7 Jahre lang liegen gelassen wurde, und nach Verfluß dieser Zeit abermals in Anregung gebracht wird, der ursprüngliche Instanzenzug wieder einzuhalten ist, und nicht oben angefangen werden darf. Es liegt dies schon in der Natur der Geschäftsordnung und ist im Gebiete der Justiz selbst nicht anders, indem man hier nicht bei dem Oberhofgericht, sondern bei derjenigen Instanz anfängt, die die unmittelbar vorgesetzte ist. Damit will ich übrigens nicht sagen, daß eine Entscheidung des Staatsministeriums abgeschnitten sey, denn die fragliche Gemeinde hat, nachdem von dem Ministerium des Innern eine Verfügung erlassen worden ist, das Recht, an das Staatsministerium dagegen zu recurriren; allein eine Ueberweisung an diese Behörde erscheint zur Zeit noch als zu früh.

Aschbach: Ich habe hierauf nur zu bemerken, daß es

im öffentlichen Interesse liegt, ohne den bezeichneten Umweg die Sache gleich der höchsten Prüfung zu unterwerfen; denn wenn es das öffentliche Interesse fordert, daß die fragliche Gemeinde getrennt werde, so soll es auch so schnell als möglich geschehen. Würde der alte Weg gewählt werden müssen, so könnten Jahre vergehen, und die Petenten darunter leiden, und darum hielt ich es für zweckmäßig, die Petition jetzt gleich an das Staatsministerium zu überweisen.

Was dagegen die Bemerkung betrifft, daß von der erteilten Verfügung nicht abgegangen werden könne, so muß ich doch dagegen erinnern, daß neulich bei Gelegenheit der Discussion über die Motion des Abg. Sander hinsichtlich der Kompetenzkonflikte von einem der Herren Regierungscommissäre behauptet worden ist, die jetzige Einrichtung sey auch darum zu empfehlen, weil der Entscheidung an das Staatsministerium nicht das Hinderniß der Rechtskraft entgegenstehe, sondern man wieder mit einem Gesuch aufzutreten könne. Wenn dieß dort geschehen kann, so sehe ich nicht ein, warum es nicht hier in einer reinen Administrativsache ebenfalls thunlich seyn soll. Alle Interessen werden hier am angemessensten befriedigt werden können, wenn die Sache recht schnell entschieden wird, und ich unterstütze daher wiederholt den Antrag der Commission, wobei ich mir nur noch eine Bemerkung über eine Aeußerung im Bericht erlauben will. Mir scheint nämlich, daß die Form, die bei dem Staatsministerium beobachtet wird, um auf solche Gesuche zu verfügen, nicht ganz angemessen sey, die Form nämlich, auf das Gesuch zu schreiben, „an das Ministerium zur Erlebigung“ oder „zum Bericht.“ Man hat schon häufig gesagt, daß man nicht entziffern könne, was damit gemeint sey, und da doch überall der Sinn einer Verfügung sich klar herausstellen soll, so wünschte ich, daß eine andere, d. h. eine solche Form gewählt werde, woraus man den Sinn klar ersehen kann.

Wördes: Es kann gewiß nur unsere Billigung verdienen, wenn die Staatsregierung bei der Erörterung der Frage über die Creirung einer neuen Gemeinde alle Bedingungen der neuen Existenz dieser Corporation einer sorgfältigen Prüfung unterwirft, besonders wenn solche Motive vorgebracht werden, wie dieß hier der

Fall ist. Die Vorsicht kann aber auch wohl zu weit getrieben werden. Insbesondere scheint es mir, daß man in einzelnen Fällen, die zu meiner Kenntniß kamen, einen Grundsatz festhielt, von dem ich mich nicht überzeugen kann, daß er richtig sey, den Grundsatz nämlich, daß solche Trennungen, wenn auch die übrigen Bedingungen vollkommen erfüllt seyen, immer nur dann erst erfolgen dürfen, wenn die beiden dabei betheiligten Parteyen vollkommen einverstanden sind. Das scheint mir unter Umständen, statt eine solchergestalt zwangsweise verbundene Gemeinde zu beruhigen, im Gegentheil zu vielen Reibungen und fortwährenden Störungen in polizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf den Gemeindehaushalt zu führen. Ich kenne einige Gemeinden im Unterheinkreis, die sogar verschiedener Confession sind, und ziemlich weit entfernt von einander liegen, deren Güterbesitz aber von der früheren Verbindung der Gemeinden in einer und derselben Corporation sich zuweisen durchkreuzt. Das ist eine Inkonvenienz, welche die Folge hat, daß die Bewohner einer Gemeinde von der andern Gemeinde als Ausmärker behandelt werden müssen. Solche Inkonvenienzen gibt es aber bei allen Nachbargemeinden, und es dürfte dieß daher kaum ein hinreichender Grund seyn, dem Gesuch der einen der fraglichen Gemeinden Gehör zu geben. Es sollte daher die Regierung allerdings die Sache erwägen; allein die Art, wie bisher hier von den Unterbehörden verfahren wurde, scheint mir nicht sachgemäß zu seyn.

Geheimer = Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete kann sich in dieser Hinsicht beruhigen, die Regierung hält sich durchaus nicht streng an die Einwilligung aller betheiligten Orte, bei Trennung ihres gemeinschaftlichen Verbandes, sondern hauptsächlich an das vorwiegende öffentliche Interesse, dieses hat sie gerade bei einer neuerlichen Gesetzesvorlage bewiesen, denn es wollte in jenem Fall ein Theil die Trennung der Gemeinden nicht.

Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung an's Staatsministerium wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und abgelehnt, der Commissionsantrag auf Tagesordnung dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Serbel berichtet

über eine Petition von 64 Bürgern in Freiburg, die rechtliche Eigenschaft und Verwaltung des s. 8. 36.

Beurbarungsvermögens daselbst betreffend.

Beil. Nr. 7.

Die Commission trägt auf empfehlende Uebersetzung an's Großherzogliche Staatsministerium an.

v. Kottek: Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen zur Unterstützung des Antrags der Petitionscommission und etwa auch zur Erläuterung des sehr sonderbaren Verhältnisses, welches hier obwaltet. Es handelt sich auch hier nicht blos um eine nur die Stadt Freiburg betreffende Sache, sondern um eine allgemeine Angelegenheit. Denn daß die Gesetze beobachtet, daß keine ganz willkürlichen Ausnahmen davon gemacht, und gewissen Bürgern obdöse Privilegien gegeben werden, ist eine Frage die zuverlässig die Allgemeinheit in Anspruch nimmt; und wenn auch Freiburg nur hier allein in Betracht käme, so glaube ich doch, daß die Kammer einige Worte in dieser interessanten Sache gerne vernehmen würde. Die Sache kommt nämlich von den Zeiten des alten Gemeinderathes her, der von Gottes Gnaden zu herrschen vermeinte. Mit diesem Gemeinderath war man nicht zufrieden, und als im Jahr 1832 eine neue Wahl vorgenommen wurde, war es daher natürlich, daß ein anderer Gemeinderath gewählt worden ist. Ebenso klar war es aber auch, daß die Mitglieder des alten Gemeinderaths sich in Bewegung setzten, um in den Stellen, welche sie immer inne hatten, bleiben zu können. Es wäre hirgegen auch nichts zu erinnern gewesen, wenn man bei dieser Gelegenheit blos loyale Mittel angewendet hätte. Die Mittel aber, die man angewendete, um die alte Herrschaft zu behaupten, bestanden darin, daß man den Charakter der neu gewählten Mitglieder verdächtigte, und bei den höheren und höchsten Stellen, in den höher und höchsten Regionen den neuen Gemeinderath als eine Versammlung von Jakobinern und Revolutionären anschwärzte. Wenn aber die Mitglieder der Kammer die Persönlichkeiten kannten, welche gewählt worden sind, so würde ihnen dieser Vorwurf armselig und lächerlich vorkommen. Eine politische Richtung lag bei der Veränderung der Personen nicht zu Grund, vielmehr konnte bei den neuen Mitgliedern eine politische Richtung höchstens nur in dem Sinn Statt finden, daß dieselben eine constitutionelle Richtung hatten, wie man dieß von einem

loyalen Bürger und überall von einem ehrlichen Manne fordern kann, und welche Richtung die Regierung nothwendig billigen muß. Außer diesem ist den Mitgliedern des Gemeinderaths nichts vorzuwerfen oder zuzuschreiben. Dessenungeachtet ist aber eine dießfallige Besorgniß und eine wahre Gespensersfurcht, wie sie die Atmosphäre nur zu durchkreuzen vermöchte, unter Assisenz der Behörden selbst, nämlich des Stadtamts und der höheren Behörde genährt und unterstützt worden, und es fand leider Glauben in den höheren Regionen. Man besetzte die Anhänger des alten Gemeinderaths mit dem Namen der Regierungspartie, und nannte Diejenigen, die für den neuen Gemeinderath oder die Bürgerschaft, die ihn gewählt hat, waren, die Revolutionärs oder die revolutionäre oder auch radikale Partie. Man hat dann im Interesse des gemeinen Wohls und der Ruhe in Deutschland für nothwendig gefunden, die Wahl der neuen Gemeinderäthe zu kassiren. Es wurde dann eine neue Wahl angeordnet, um ein günstigeres Resultat herauszubringen, und das provisorische Gesetz gegeben, wornach nur die sogenannten 2,000 Gulden Männer eine Stimme bei der Wahl abzugeben haben sollten. Indessen wurden dieses Gesetzes ungeachtet gleichwohl durch eine entschiedene Mehrheit diese nämlichen Personen in den Gemeinderath gewählt, und nun konnte man nicht mehr helfen. Erst später ist es gelungen, durch das große Meisterstück des Gesetzes über den großen Ausschuß den Zweck zu erreichen. Es liegt eine wahre Genialität in dem Gesetz, diese hat nämlich den Erfolg gehabt, daß der alte Gemeinderath die Herrschaft wieder erhielt. Ich gehe übrigens auf den Zeitpunkt zurück, wo der Gemeinderath mit entschiedener Mehrheit wieder gewählt wurde. Hier hielt man für nothwendig, gegen die radikale Partie etwas zu thun, nämlich die Regierungspartie zu verstärken, und man fand das Mittel hiezu in einer Interpretationsweise der Gemeindeordnung, die in Freiburg eröffnet, und in Karlsruhe nur bestätigt worden ist. Das Mittel wurde nämlich in der Errichtung von zwei Corporationen gefunden, die durch pecuniäre und andere Einflüsse der Macht, den Mitgliedern des Gemeinderaths tüchtig opponiren konnten. Ein neues Bürgercorps wurde errichtet, das zugleich auch mit dem alten Gemeinderath allirt war. Bei der Organisation dieses neuen Bürgercorps fielen Thatsachen vor,

welche hier zu erzählen zu weitläufig wäre. Dnhin hat der Commissionsbericht bereits angeführt, daß die Beurbarungs-Commission in dem Institut ihr Entstehen hatte, welches unter der Regierung des Kaisers Joseph gegründet wurde. Mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung war diese alte Beurbarungscommission erloschen, gleichwie die Junstverfassung auch wesentliche Aenderungen erlitt. Ja es war sogar die Beurbarungscommission nicht einmal in Gemäßheit des alten Gesetzes organisiert, denn es hätte schon eine lange Reihe von Jahren vorher eine Erneuerung Statt finden sollen, und es haben sich die Mitglieder der Commission bloß faktisch im Besitz ihrer Stellen zu erhalten gewußt. Es war eine Anzahl von Personen, die faktisch die Beurbarung selbst verwalteten, und sich die Beurbarungscommission nannten, der aber jedes rechtliche Fundament mangelte, indem sie sich lediglich auf dem Boden des faktischen Zustandes bewegte. Es war daher die Pflicht des Gemeinderaths, die Auflösung oder eigentlich die Reorganisation dieser Beurbarungscommission zu veranlassen, und die Verwaltung des gesammten Gemeindevermögens sich zuzueignen. Da erhob nun aber diese Beurbarungscommission unter Assisenz der mittleren Behörden den Krieg gegen den Gemeinderath und behauptete, dieses Institut bestehe rechtmäßig fort. Dieser Streit dauerte lange; allein der Gemeinderath hatte denselben nicht sehr lebhaft geführt, sondern nur behauptet, es sey sein Recht und seine gesetzliche Pflicht so zu handeln, und er könne nicht davon abgehen, indem er sonst der Pflichtübertretung beschuldigt werden könnte. Damals geschah es, daß Herr Staatsrath Nebenius in anderen Geschäften das Oberland bereiste, und seine Anwesenheit in Freiburg dazu benützte, um eine Einrichtung vorzuschlagen, die möglicherweise den Sieg in der Gemeinde erringen könnte. Diesem edeln Zweck kam der Gemeinderath entgegen, und erklärte, daß, obgleich die Beurbarungscommission nicht rechtlich bestanden habe, und obgleich man nicht über das Gesetz hinausgehen könne, er doch bereit sey, in Demjenigen, was man dem öffentlichen Interesse gemäß finde, nachzugeben und sich das gefallen zu lassen, was hier näher bestimmt werde, indem er dann der Verantwortlichkeit hierdurch entbunden, und doch in der Weise Genüge geschehe, daß ein neues Statut errichtet werde. Der Gemeinderath war zufrieden, ob-

gleich er die unmittelbare Verwaltung der Beurbarung nicht erhielt, und die fragliche Commission war scheinbar auch zufrieden. Ich sage scheinbar, denn sie wollte noch etwas mehr erhaschen, als das projekirte Statut ihr gab. Ich könnte dießfalls merkwürdige, seltsame und unbegreifliche Vorfälle anführen, allein ich begnüge mich mit dieser summarischen Darstellung und komme auf die vorliegende Petition und den Antrag der Commission zurück. Dieser Antrag geht dahin, dem großherzoglichen Staatsministerium zu empfehlen, daß das Gesetz in Freiburg gehandhabt, und dort keine Ausnahme von Demjenigen gemacht werde, was im ganzen Lande gilt, nämlich, daß der Gemeinderath das Gemeindevermögen zu verwalten habe. Der Grund, warum die Beurbarungscommission als eine eigene Commission belassen wurde, hat längst aufgehört; denn in Folge des Gesetzes über die Errichtung des großen Ausschusses ist eine Aenderung der Dinge eingetreten, und die Parthie, die dazumal unterstützt werden sollte, ist ja nun vollkommen im Besitz der Herrschaft. Diejenige, die man früher die Regierungsparthie nannte, ist jetzt auch die revolutionäre Parthie, und es hat gar keinen denkbaren Zweck mehr, die Beurbarungscommission bestehen zu lassen, es müßte denn seyn, daß man für den möglichen jedoch undenklichen Fall, daß vielleicht in Zukunft wieder einmal in Folge einer neuen Wahl die andere Parthie an's Ruder käme, ein Reservekorps sich vorbehielt. Das Verlangen der Petitionscommission, daß der gesetzliche Zustand in Freiburg hergestellt werde, erscheint nach allem Diesem gewiß als angemessen, und ich habe keinen Zweifel, daß es geschehen werde, weil schon vor geraumer Zeit die Regierung besonders günstige Entscheidungen in Beziehung auf die Streitigkeiten dieser Art gegeben hat, namentlich hinsichtlich der frivolen Prozesse, die von der Beurbarungscommission geführt und von dem Staatsministerium verworfen worden sind. Das was auf diese Petition hin geschehen wird, würde ohne diese wohl auch geschehen; allein, da sie einmal vorliegt, so kann der empfehlenden Ueberweisung an das Staatsministerium nichts entgegenstehen.

R n a y p: Gegen den Commissionsantrag habe ich nichts zu erinnern; allein dem Abg. v. Kottek erlaube ich mir Einiges zu erwiedern.

Er sagt, dieser Gegenstand berühre nicht nur die Stadt Freiburg allein, sondern sey von allgemeinem Interesse. Dieses muß ich widersprechen, denn einen solchen Uebelstand findet man in der Allgemeinheit nicht. Nur in Freiburg ist solcher zu Haus. Unter der weisen Regierung des Kaisers Joseph wurde in den achtziger Jahren eine Verordnung erlassen, daß alle Allmendgüter und Weideplätze beurbart und unter die Bürger zur Benutzung vertheilt werden sollen. Diese Verordnung wurde dahin vollzogen, daß diese Güterstücke theils nach den Häusern vertheilt, theils sämmtlichen Bürgern in die Ruknießung gegeben, theils aber auch Reservestücke vorbehalten wurden, die an die später eintretenden Bürger abgegeben werden sollten. Kriegsverhältnisse haben hin und wieder den Gemeinden geboten, von einer solchen Vertheilung abzustehen, denn in einigen Gemeinden wurden diese Allmendgüter zur Schuldentilgung benützt, während in anderen die Bürgernutzungen beibehalten, und die Einrichtung getroffen wurde, daß immer der ältere der Bürger zuerst in das Loos getreten ist. In Freiburg wurde die Theilung nach Zünften gemacht, was nicht allgemein der Fall war.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Ich will auf die Vorgänge nicht zurückkommen, die der Hr. Abg. v. Rotteck in Beziehung auf die Stadt Freiburg angeführt hat. Sie sind der Vergessenheit übergeben, und sollen ihr übergeben bleiben. Nur darum erlaube ich mir zu antworten, daß er behauptet hat, die Regierung habe durch Errichtung des neuen Statuts über die Beurbarungs-Commission dem wie er sagt, liberalen Gemeinderath ein aristocratisches Element entgegenzusetzen wollen. Die Regierung hatte hier lediglich die Sache im Auge, ihre Absicht ging bloß dahin, einen friedlichen Vergleich zwischen den heftig entbrannten Partheien jener Stadt herbeizuführen, einen Vergleich über einen Gegenstand, der ganz besonders und eigentlich Veranlassung und Triebfeder fortwährender Reibungen gewesen ist. Sie glaubte zu diesem Zweck nichts Besseres thun zu können, als daß sie die verschiedenartigen Ansichten, Wünsche und Forderungen über die Behandlung des sogenannten Beurbarungsvermögens in einem Statut zu verschmelzen suchte, das im wesentlichen auf das Princip der Gemeindeordnung gebaut, die Rechte des Gemeinderaths wahrte, ohne die Ansprüche der Beurbarungscommission völlig zurückzuweisen. Es gelang dieß unter der Amtsführung und Beistimmung eines Bürgermeisters zu

Freiburg, der zu den nahen Verwandten des Hrn. Abg. v. Rotteck gehört, und mit dessen Leistungen in der Gemeindeverwaltung die Stadtgemeinde, so wie der Staat vollkommen zufrieden zu seyn, Ursache hatte. In dieses Statut, meine Herren, hat der Gemeinderath und der Bürgerausschuß eingewilligt, und es ist der Regierung auch keinerlei Beschwerde von Seiten der Gemeinde als solcher bekannt geworden, die gegen das Statut gerichtet gewesen wäre, man muß daher mit Recht annehmen, daß die Gemeinde Freiburg damit zufrieden ist, und es als ein wirkliches Versöhnungsmittel betrachtet.

Wenn nun dessenungeachtet einige wenige Bürger von dort bei der Kammer reclamiren, und den alten Brand wieder anzufachen unternehmen, so fragt es sich vor Allem, ob sie überhaupt nur berufen sind, im Namen der Gemeinde hier aufzutreten, und ob ihre Petition nicht schon der Form nach verwerflich ist, da sie eine Enthörung des Großherzoglichen Staatsministeriums nicht nachgewiesen haben.

Es ist zwar richtig, daß der Bürgerausschuß seiner Zeit gegen einen Theil des Statuts an das Großherzogliche Staatsministerium recurrirt hat, allein nur in einer den Petenten entgegengesetzten Richtung, indem er das dem Gemeinderath eingeräumte Recht, die Mitglieder der Beurbarungs-Commission selbst zu wählen, für die Gemeindeversammlung in Anspruch nahm. Das Staatsministerium hat diesen Refurs zurückgewiesen, und eben so einen weiteren Refurs, den die Beurbarungs-Commission selbst gegen dieses Statut eingelegt hatte. Allein in der Richtung, in welcher die Petenten ihr Gesuch an die Kammer bringen, ist, wie gesagt, von dem Staatsministerium nie eine abweisende Verfügung erfolgt, demnach die Petition zu voreilig. Es ist auch nicht richtig, daß durch die Creirung dieses Statuts ein Mißbrauch in der Gemeindeverwaltung entstanden, und ein der Gemeindeordnung heterogenes Element eingeschoben worden sey. An der Spitze dieses Statuts befindet sich nämlich der Grundsatz, daß das zu verwaltende Beurbarungsvermögen Gemeindevermögen, und daß der Gemeinderath zunächst der Verwalter dieses Gemeindevermögens sey. Der Gemeinderath hat das Recht der Wahl der Beurbarungs-Commission, Diejenigen, die das Beurbarungsvermögen zu verwalten haben, sind demnach eine Deputation des Gemeinderaths, seine Beauftragten, in seinem Namen Handelnden. Wir haben eine Reihe von ähnlichen Insti-

tuten im Gemeindehaushalt, die zwar von dem Gemeinderath abhängen, aber nicht von ihm unmittelbar, sondern durch besondere Commissionen verwaltet werden, wie z. B. die Leibhaus- oder Sparkassenanstalten, und ist noch Niemanden eingefallen in ihrer Einrichtung eine Verletzung der Gemeindeordnung zu finden. Der Gemeinderath in Freiburg hat, wohl zu merken, auch das Recht den jährlichen Bedarfsetat der Beurbarungs-Commission zu genehmigen, oder der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Beurbarungs-Commission hat somit nur einen engbegrenzten und genau vorgestreckten Wirkungskreis, und ich kann also nimmermehr zugeben, daß hier mittelst Mißbrauchs der Staatsgewalt ein Institut in's Leben gerufen worden, das der Natur der Gemeindeordnung entgegen sey. Endlich muß ich aber noch auf einen formellen Punkt aufmerksam machen, nämlich die Frage aufwerfen, wer sich gegen dieses Statut beschwert? Es beschwert sich darüber nicht die Gemeinde, nicht das Organ der Gemeinde, nämlich der Gemeinderath und Bürgerauschuß, sondern es beschweren sich nur 60 Bürger, und nun frage ich weiter, ob, wenn diese glauben, es entspreche diese oder jene Bestimmung ihren Wünschen nicht, der Weg zur Abhülfe derjenige ist, den sie eingeschlagen haben? Ich verneine dieß, denn die Gemeindeordnung zeigt einen ganz andern Weg hierzu. Der Gemeinderath und in bestimmten Fällen der kleine Ausschuß, oder die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß sind die gesetzlichen Organe der Gemeinden. Wer sie in Gemeindeangelegenheiten zu Petitionen bei der Regierung oder den Ständen veranlassen will, mag sich nach den Bestimmungen des §. 38 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung benehmen. Eine von einzelnen Bürgern nicht auf die in diesem Paragraph bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung ist als Sache der Einzelnen zu behandeln, und verdient daher hier keine Berücksichtigung. So und in keiner andern Weise ist es bisher gehalten worden, und die Kammer wird, wenn sie die Gemeindeordnung respektirt, der Petition keine Folge geben können, vielmehr mit der Regierung annehmen, daß die Mehrheit der Bürger in Freiburg durch Dasjenige, was geschehen, beruhigt ist, gleichwie auch die Petenten beruhigt seyn können, indem dasselbe geschehen ist, was sie beabsichtigen, nämlich dafür gesorgt worden ist, daß in der Beurbarungs-Commission nicht bloß die eine Parthie in

Freiburg, sondern auch die andere Parthie repräsentirt ist. Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai d. J. ist zudem die Wahl der Beurbarungs-Commission, die der Gemeinderath am 2. August 1838 vornahm, bestätigt worden, und es ist daher kein Grund vorhanden, an das Staatsministerium eine Sache zu verweisen, die, so wie sie hier liegt, nicht dahin gehört.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck hat in seiner Rede von Partheien in Freiburg, die sich schroff gegenübersehen, gesprochen, von der Partheienwuth, die dort geherrscht habe, und den Mißgriffen der Regierungsgewalt, um damit seinen Antrag zu rechtfertigen. Da es vielleicht noch erinnerlich ist, daß ich einmal Stadtdirector in Freiburg war, so könnte man glauben, der Abg. v. Rotteck habe hier Gegenstände erwähnt, die mir nicht fremd seyen, und wo ich also aufgefordert wäre, mich gegen seine Angriffe zu vertheidigen. Dem ist aber nicht so, denn der Abg. v. Rotteck wird zugeben, daß die fragliche Periode hinter meiner Herrschaft liegt, ich habe also keinen Beruf die Vorkommnisse in Freiburg zu vertreten und mich zu vertheidigen, ich will aber auch Demjenigen nicht widersprechen, was der Abg. v. Rotteck angeführt hat. Ich habe diese Beurbarungsgeschichte in Freiburg immer für ein Absterben-Institut betrachtet, ich betrachte sie heute noch so, und kann mich nicht mit der Ansicht Derer vereinigen, die glauben, daß man für die Stadt Freiburg „etwas Besonderes“ machen müsse. Es ist schon eine barbarische Benennung und es weiß Niemand, was diese Beurbarung zu bedeuten hat, wenn ihm nicht ein Commentar geliefert wird. Ich hätte gedacht, daß man, nachdem die Gemeindeordnung im Leben ist, dieses Beurbarungsvermögen, wie jedes andere Vermögen betrachten, und unter diejenige Verwaltung stellen werde, unter welcher alles andere Gemeinde- und Allmendgut steht. Dieß ist jedoch nicht geschehen, man hat nun in Freiburg neben dem Gemeinde- und Allmendgut noch ein drittes Vermögen, allein ich weiß nicht, aus welchem zureichenden Grunde, und stimme daher aus voller Seele für den Commissioneantrag.

v. Rotteck: Ich kann, was ich schon früher gethan, auch hier nur mit großem Vergnügen das dankbare Anerkennniß wiederholen, daß unter der Leitung des Hrn. Stadtdirectors Schaaff die Angelegenheiten der Stadt Freiburg einen guten Gang gingen, daß dort der Par-

theien sehr wenige waren, und wenigstens von seiner Seite mit einer unparteiischen Verwaltung zu Werk gegangen wurde, wodurch somit die Gemeinde nicht entmuthigt, sondern ermuthigt worden ist. Ich halte es für ein großes öffentliches Unglück der Stadt Freiburg, daß der Abg. Schaff nicht länger als Stadtdirector dort war; denn von seinem Abgang an datirt sich die Reihe von unergreiflichen Bitterkeiten und Störungen des Gemeinde- ja selbst des Familienfriedens, die in langer Zeit keine Heilung mehr erhalten können. Ich will allerdings Dasjenige, was der Hr. Regierungs-Commissär angeführt hat, zugeben, jedoch nur in so fern, als nicht davon die Rede seyn könnte, eine Reactionspartei anzunehmen, nicht aber in so fern, daß alles Dasjenige, was geschehen ist, darum in alle Ewigkeit fortdauern soll. Ich kann nicht glauben, daß die Forterhaltung dessen, was wirklich in ungünstigen Zeiten geschehen ist, stattfinden, und daneben Frieden und Eintracht bestehen kann. Es erregt vielmehr stets auf's Neue Bitterkeiten in den Gemüthern, wenn es fortdauert.

Der Hr. Regierungs-Commissär hat sodann bemerkt, daß ja das Statut in guter Ordnung sey, und die Regierung die Pflicht habe, nicht bloß einer Parthei Recht zu geben, sondern die Rechte beider Partheien zu achten. Wenn von Streitigkeiten und Partheien, wenn von gegenseitigen Ansprüchen und persönlichen Interessen der Partheien die Rede ist, so gebe ich dies allerdings zu, und lobe es, oder wünsche, daß es überall hätte geschehen mögen. Hier aber handelt es sich nicht einmal von streitigen Partheien, die ein eigenes Interesse verfechten, denn ein Bürger, der die Handhabung des Gesetzes verlangt, verlangt dies nicht in seinem Interesse, sondern im öffentlichen Interesse, und das Ansehen der Gesetze selbst fordert, daß man sie handhabe. Hier kann man von keiner Parthei sprechen. Wenn eine Corporation oder eine Zahl von Bürgern von der Regierung fordert, sie soll das Gesetz handhaben, und eine andere Parthei weigert sich Dieses zu thun, oder setzt ihr persönliches Interesse dem Gesetz entgegen, so sehe ich nicht ein, warum die Regierung beide Partheien schützen solle. Sie soll vielmehr lediglich das Gesetz handhaben, und derjenigen Parthei Recht geben, welche das Gesetz in Anspruch nimmt. Wenn nun aber der vorige Gemeinderath, gegen den die Parthei auftrat, nachgegeben, nämlich der Regierung Nachgiebigkeit

gezeigt hat, so liegt darin kein Grund, eine Anomalie für alle Zukunft zu erhalten.

Ich danke übrigens dem Herrn Regierungs-Commissär für das Zeugniß, das er dem vorigen Gemeinderath gegeben hat, und möchte besonders in Beziehung auf dieses Anerkenntniß ebenfalls alles Uebrige in Vergessenheit begraben, oder möglichst dazu beitragen, daß es begraben werde. Damit aber Dieses geschehe, gilt es nicht der Erhaltung des hier Geschaffenen, sondern der Wiederherstellung des Gesetzes durch die Autorität der Staatsregierung. Jenes Statut ist gut, sofern man es für nothwendig hielt, zwischen den beiden angeblichen Partheien einen Vergleich zu stiften, und für nothwendig hielt, diese Beurbarungs-Commission, die gar keine Rechte hat, von dem Gemeinderath wählen zu lassen; allein jetzt bedarf man diese Vereinigung nicht mehr. Man kann nicht sagen, die Beurbarungspartei sey die Regierungspartei, und die andere Parthei bestehe aus Revolutionärs, denn wie wäre ein strenger Beweis dafür zu führen. Es hat die Regierung gar kein denkbare Interesse mehr dieses Statut festzuhalten, sondern sie muß zu dem Gesetz zurückkehren, und die Bürgerschaft, oder alle Diejenigen, denen das Gesetz wichtig ist, zufrieden stellen. Wenn von dem Mittel des großen und kleinen Ausschusses oder der Gemeindeversammlung, die man über diese Angelegenheit hören sollte, gesprochen wurde, so sage ich, daß, wenn man sich dieses Mittels bediente, sich auch hier die nothwendigen Folgen des Daseyns der Partheien äußern würden, die fortwährend in Freiburg bestehen. Es wird der jetzige Gemeinderath, der mit der Beurbarungs-Commission dieselbe Parthei ist, auch für diese sprechen, und wie wäre es möglich, daß der kleine und große Ausschuß, die da constituit worden sind, gegen ihre eigene Parthei einen Ausspruch thun werden. Eine Gemeindeversammlung werden wir aber gar nicht erleben, denn man erlebt ja nicht einmal die Versammlung des großen Ausschusses, obgleich diese von vielen Seiten in einer großen Angelegenheit verlangt wurde. Wenn übrigens in dem vorliegenden Fall auch nur 64 Bürger unterzeichnet haben, so ist es schon viel, und es ist zu beklagen, daß Alles, was von dieser Parthei kommt, als gehässig dargestellt wird, während die andere Parthei sich ohne Scheu gemeinschaftlich zusammen verbindet. Diejenige, die hier bittet, war eingeschränkt und

eingeschüchtert, und darum erscheint die Zahl von 64 schon groß. Indessen hat jeder einzelne Bürger das Recht, die Handhabung des Gesetzes zu fordern, und man braucht nicht einmal 64, welche eine solche Forderung unterzeichnen.

Duttlinger: Ich will den Schluss der Discussion nicht länger aufhalten und habe über Angelegenheiten, die die Stadt Freiburg oder die Bürger von Freiburg betreffen, noch niemals das Wort genommen, wie ich mich denn auch nicht veranlaßt finde, über den vorliegenden Gegenstand ausführlicher zu sprechen, indem ich das Bekenntniß ablege, daß ich die Sache nicht genug kenne, ob ich gleich in jener Stadt wohne. Es haben auf einem der letzten Landtage zwei Mitglieder aus jener Stadt über die Angelegenheit gesprochen, wovon heute wieder gesprochen wird, und eines jener Mitglieder hat nach einem vorangegangenen Vortrag seine Rede so angefangen: wenn er, der Redner, die Unrichtigkeiten alle aufklären wollte, die der frühere Redner sich in seinem Vortrag habe zu Schulden kommen lassen, so würde er wenigstens die ganze Sitzung brauchen. Wenn eine Angelegenheit in solcher Weise verwickelt ist, so ist es einem Einzelnen erlaubt, sie nicht vollständig zu kennen. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich nicht einmal klar weiß, was die Petenten wollen, indem mir nach dem Bericht die Sache aus einem Standpunkte erschienen ist, von welchem aus sie nicht mehr erscheint, nachdem ich den Abg. v. Rotteck gehört habe. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten, was denn eigentlich die Petenten wollen, ob sie nämlich wünschen, daß eine Verwendung der Kammer dahin eintrete, daß die Statuten wieder aufgehoben werden, die über die Beurbarungscommission oder die Verwaltung des Beurbarungsvermögens in Freiburg bestehen?

Serbel: Handhabung des Gesetzes wünschen die Petenten, und diese Handhabung besteht darin, daß das Beurbarungsvermögen der gesetzlichen Gemeindebehörde zur Verwaltung überwiesen wird.

Duttlinger: Dieß ist nicht gegründet; denn man kann nicht sagen, daß dieses Statut nicht mit der Gemeindeordnung vereinbar sey; indem es hiernach angeht, daß ein Theil des Vermögens, der eine besondere Widmung hat, durch eine von der Gemeindebehörde ernannte

Unterkommission verwaltet werde und dieß ist hier der Fall, und verträgt sich mit der Gemeindeordnung. Wenn einzelne Glieder der Gemeinde mit der Einrichtung nicht zufrieden sind, so müssen sie eben den gesetzlichen Weg betreten, um eine Abänderung herbeizuführen. Welches dieser Weg ist, hat der Herr Regierungscommissär bereits angegeben. Die Petenten haben sich nämlich an die städtischen Behörden, die der Gemeindeordnung gemäß constituirt sind, keineswegs aber an die Kammer zu wenden. Diese 64 Petenten sind nicht Freiburg, sie sind nicht die nach der Gemeindeordnung constituirte Behörde und auch nicht die Bürgerschaft sondern 64 aus der Bürgerschaft, und deßhalb trage ich darauf an, zur Tagesordnung überzugehen. In keinem Fall könnte ich aus dem Titel, der im Bericht angeführt wird, für eine Ueberweisung an's Staatsministerium stimmen, weil nämlich hier von einem Mißbrauch in der Verwaltung die Rede sey. Ich glaube nicht, daß der Ausdruck in der Verfassungsurkunde: Mißbrauch in der Verwaltung auf eine Angelegenheit einer einzelnen Stadt bezogen werden darf, sondern nur von einem Mißbrauch in der Staatsverwaltung im Großen die Rede seyn kann, welcher Mißbrauch entweder den Staat im Ganzen, oder doch wenigstens eine Provinz, nicht aber nur eine einzige Stadt, und in dieser einzigen Stadt nur einen kleinen Theil des städtischen Vermögens betrifft. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Tagesordnung.

Welcker: Ich will nur gegen diese Beschränkung des ständischen Rechts protestiren.

Duttlinger: Ich kann mich meinerseits auf die Erwiederung beschränken, daß die Petenten die Abänderung oder Aufhebung einer Einrichtung aus dem Grunde verlangen, weil sie nicht mit der Gemeindeordnung vereinbar sey, während dieselbe allerdings damit vereinbar ist.

Serbel: Der Abg. Duttlinger hat nicht gehört was im Bericht steht, und kennt auch das Gesuch der Petenten nicht. Wenn dem Abg. Duttlinger Dasjenige vorgelesen würde was der Bericht sagt, so würde er damit alles Dasjenige, was er angeführt hat, widerlegt finden. Die Mehrheit der Kammer, etwa mit Ausschluß des Abg. Duttlinger, wird darin einverstanden seyn, daß materiell der Antrag der Commission durch und durch gegründet ist. Hier handelt es sich von der Aufhebung

einer ganz auffallenden und großen Abnormität oder Ungeseglichkeit, und diese Aufhebung wollen die 64 Bürger. Die Ansicht des Abg. Duttlinger, die auch der Herr Regierungskommissär aufgestellt hat, als handle es sich hier um ein abgefordertes Gemeindeinstitut, ist durchaus falsch. Hier handelt es sich von einem ganz großen Theil des Gemeindevermögens, worüber jedes Jahr ein Etat aufgestellt und genehmigt werden muß, wie dies hinsichtlich des übrigen Gemeindevermögens auch der Fall ist. Die Sache läßt sich nicht mit dem Institut eines Leibhauses oder einer Sparkasse vergleichen, welche Anstalten in Folge eines Gemeindebeschlusses eine besondere Widmung haben, sondern es ist das Gemeindevermögen selbst, das hier verwaltet wird, und dieses konnte nur durch eine besondere Verfügung der ganzen Gemeinde eine besondere Verwaltung erhalten, die von der Gemeinde nicht genehmigt werden könnte, wenn sie nicht eine Ungeseglichkeit ausüben wollte: und wenn hier von einem Mißbrauch die Rede ist, so ist von der Commission nicht zu weit gegangen worden. Die formelle Begründung des Antrags betreffend, so weiß ich nicht wohin sich die 64 Bürger hätten wenden sollen. Die Sache ist in gehöriger Weise vor der obersten Staatsbehörde gelegen, nämlich durch den Rekurs des Gemeinderaths und des großen Ausschusses dahin gebracht worden; allein dessungeachtet hat die Regierung die Sache genehmigt, weil sie einer Parthie Rechnung trug, die hinten und vornen keine Legitimation hat. Was geht uns denn der Direktor Mentke an, und was ist es denn überhaupt für eine Parthie, welcher die Staatsverwaltung Rechnung tragen muß, damit der angebliche Friede und Einigkeit in einer Gemeinde bestehe. Diese Parthie hätte sie nicht unterstützen sollen, denn es soll keine solche Parthie bestehen, sondern lediglich das Gesetz gehandhabt werden. Wenn es sich von der Verwaltung des ganzen Vermögens handelt, so fragt man nicht, ob eine Parthie da ist, die damit zufrieden sey. Was soll es denn heißen, aus diesem Vermögen der Bürger Geschenke machen, solches zu verschachern und überhaupt eine Verwaltung führen, daß jedes Jahr ein großer Aufwand die Folge davon ist, ohne daß eine Genehmigung der Gemeinde zu Allem Diesem vorliegt. Wo hätten sich, frage ich, diese 64 Bürger hinwenden sollen? Der §. 152 der Gemeinde-

ordnung sagt, daß jeder Gemeindebürger gegen Verwaltungshandlungen der Gemeindebehörden und speciell, wenn sie die Genehmigung des Staats schon erhalten haben, Beschwerde einlegen könne. Nun würden freilich die Petenten berufen gewesen seyn, den gehörigen Instanzenzug, nemlich die Reihe der Rekursbehörden durchzumachen, allein zu was hätte dies führen sollen, da alle Staatsbehörden schon durchlaufen waren. Das Statut, welches gemacht wurde, hat ja die Genehmigung bereits erhalten und die Petenten konnten sich nur an die Ständeversammlung wenden, um Abhülfe zu erhalten. Ich bin auch überzeugt, daß diese Abhülfe erfolgen wird, wenn die Sache an das Staatsministerium gelangt. Wegen der formellen Einwendung, die ohnehin nicht gegründet ist, wird die Sache nicht abgewiesen werden, da, was das Materielle betrifft, noch kein Gesuch an die Petitions-Commission kam, welches gegründeter war, als dieses.

Martin: Als Nachbar derjenigen Stadt, in welcher dieses sonderbare Institut besteht, erlaube ich mir einige Worte zu sagen. In das Einzelne der organischen Einrichtung kann ich nicht so eingehen, wie Diejenigen sprechen, welche Bewohner jener Stadt selbst sind, sondern will nur Dasjenige anführen, was in der Nachbarschaft darüber laut wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, und wird selbst von den Gegnern der Beurbarungs-Commission anerkannt, daß dieselbe seiner Zeit, und zwar eine lange Reihe von Jahren hindurch, auf das Wohlthätigste gewirkt habe.

So lange öde liegende Allmenden zu bebauen, Sümpfe in fruchtbare Wiesen zu verwandeln, und Waiden zu cultiviren waren, und selbst so lange an diesen Culturen noch zu verbessern war, mußte das Wirken einer besondern Commission um so wohlthätiger seyn, als die besagten Cultivirungen durch die gewöhnlichen städtischen Behörden theils nie zu Stande gekommen, theils die Früchte davon wieder verloren gegangen wären.

In Kriegszeiten und in Tagen der Noth greift man zu, wo ist. Dazumal war die abgeforderte Verwaltung sehr ersprießlich.

Nun aber hat die Beurbarungs-Commission ihre Aufgabe gelöst, sie ist zur Auflösung reif. Sie ist nun dahin gekommen, das Schicksal mancher andern Institute zu thei-

len, die sich überlebt haben. Ich halte deren Aufhebung nunmehr für zeitgemäß.

Schinzinger bemerkt, daß der Antrag des Abgeordneten Duttlinger durch desselben eigene Bemerkungen und durch den klaren Vortrag des Abgeordneten v. Notteck hinreichend widerlegt sey.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Ich muß entschieden Demjenigen widersprechen, was der Herr Abg. Gerbel angeführt hat. Der Regierung kam es nie in den Sinn, in diesem Fall Parthieen begünstigen zu wollen. Sie wollte vielmehr die Parthieen vereinigen, doch hierüber will ich kein weiteres Wort verlieren. Wie kann man aber der Regierung durch eine Ueberweisung der Petition ans Staats-Ministerium nur zumuthen, ein Statut aufzuheben, von dem sie weiß, daß der große Theil der Bürgerschaft damit zufrieden ist. Dadurch, daß 64 Bürger erklären, sie seyen nicht damit zufrieden, kann sich die Regierung wahrlich nicht bestimmen lassen, die Aufhebung auszusprechen. Diese Bürger sollen sich der Bestimmung der Gemeindeordnung gemäß an den Bürgermeister wenden, damit dieser eine Gemeinde-Versammlung zusammenruft, und wenn diese dann auch nicht zufrieden ist, so mag man sich an die Regierung wenden. Lassen Sie uns, meine Herren, kaum geschlossene Wunden nicht voreilig wieder aufreißen; überlassen wir es der Zeit und der besseren Erfahrung im Gemeindeleben, ob die Beurbarungscommission stehen oder fallen soll.

Gerbel: Wenn der Herr Regierungs-Commissär sagt, die Regierung habe keine Parthie beschützt, während sie mit den Parthieen contrahirte, so sage ich, daß die Regierung die eine Parthie gar nicht hätte aufkommen lassen sollen, weil sie ganz und gar ungesetlich ist, und es so te eigent-lich gar keiner Petition bedürfen, um solche Ungesetlichkeiten todzuschlagen, oder es sollte eine solche Petition der Regierung ein willkommenes Anlaß seyn, der Ungesetlichkeit abzuhelfen.

Die Kammer lehnt mit großer Stimmenmehrheit den Antrag des Abgeordneten Duttlinger auf „Lagesordnung“ ab, und beschließt hierauf mit 32 gegen 11 Stimmen nach dem Commissions-Antrag: die Petition an's Großherzogl. Staats-Ministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Posselt berichtet:

Ueber die Petition der Theresia Kreuzer, Wittwe des verstorbenen Landchirurgen Kreuzer, von Furtwangen, um Unterstützung.

Beilage Nr. 8.

Die Commission trägt auf Ueberweisung ans Großherzogl. Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung an.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Es besteht eine Verordnung, daß Diejenigen, die aus dem Gratualienfond eine Unterstützung haben wollen, sich auf dem rechten Wege darum bewerben. Es wäre daher angemessen gewesen, daß die Petentin, die ein gleiches Beneficium nachsucht, sich statt an die Kammer, an das Ministerium d. J. oder das betreffende Bezirksamt gewendet und dieses seinen Bericht erstattet hätte. So viel ich übrigens weiß, hat die Petentin schon einmal eine Unterstützung aus dem Gratualienfond erhalten, und sie mag sich, wie ich wiederholen muß, auf den rechten Weg begeben.

Viele Mitglieder verlangen die Tagesordnung.

Bei sofort vorgenommener Abstimmung ergiebt sich Stimmengleichheit, nämlich 20 gegen 20.

Der Präsident entscheidet sich für die Tagesordnung, womit nun dieselbe von der Kammer zum Beschluß erhoben ist.

Posselt berichtet weiter:

1) Ueber die Bitte der Gerbermeister der Amtsstadt Waldfirch und Umgegend;

2) der Gerberzunft zu Gernsbach;

3) der Gerberzunft der Bezirke Schoppsheim und Lörbach;

4) der Lederfabrikanten der Aemter Hüfingen, Möhlingen und Blumenfeld, und

5) der Gerber des Amtsbezirks Staufen, um Erlassung von Anordnungen, daß die Eichenhölzer nur zur Schälzeit geschlagen werden dürfen.

Beilage Nr. 9.

Die Kammer beschließt nach dem Commissions-Antrag die Ueberweisung der Petition an's Großherzogl. Staats-Ministerium zur Kenntnißnahme.

Zentner berichtet endlich über die Petition des Spitallehenbauern Rochus Martin in Ueberlingen am Nied, Amts Radolfszell, Mobilisation seines Erblehnguts betreffend.

Beilage Nr. 10.

Die Kammer beschließt nach dem Commissions-Antrag die Ueberweisung der genannten Petition an das hohe Staats-Ministerium zur Kenntnissnahme.

Die heutige Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der zweite Secretär

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung, am 6. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Petitionen.

- 1) des Hauptlehrers Willigis Leheiser zu Wiesloch,
- 2) der Schullehrerversammlung zu Sinsheim,
- 3) der katholischen und evangelischen Hauptlehrer Bühler, Ischler und Riegel zu Heidelberg,
- 4) der Bürgermeister-Amtler des Amtsbezirks Pforzheim,
- 5) des Hauptlehrers Knapps in Durmersheim,
- 6) der Haupt- und Unterlehrer des Amtsbezirks Bühl,
- 7) der Lehrer im Schulvisitatur-Bezirk Nastatt,
- 8) der Haupt- und Unterlehrer des Schulbezirks Pforzheim,
- 9) der Lehrer des Amtsbezirks Oberkirch,
- 10) der Volksschullehrer der Schulvisitaturbezirke Konstanz und Ueberlingen,
- 11) des Hauptlehrers Leheiser in Wiesloch (2te Eingabe),
- 12) mehrerer Lehrer im Amtsbezirk Bruchsal,
- 13) der Schullehrer aus den Schulvisitatur-Bezirken

Mosbach, Eberbach, Neckargemünd, Buchen und Waldbürn,

14) der Volksschullehrer des Schulvisitatur-Bezirks Bruchsal,

15) der Volksschullehrer des Schulvisitatur-Bezirks Waldbüt,

16) der Haupt- und Unterlehrer des Amtsbezirks Baden,

17) der Lehrer des Amtsbezirks Eberbach, und

18) des Hauptlehrers Leheiser zu Wiesloch (3te Eingabe),

19) des Schullehrers Franz Joseph Mittelmann im Tiefenstein. — Das Volksschulwesen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Kuenzer.

Meine Herren!

Die Petitionen 1) des Hauptlehrers Willigis Leheiser zu Wiesloch u. s. w. (wie oben) über welche ich Ihnen im Namen Ihrer Petitions-Commission Bericht zu erstatten habe, betreffen theils Bestimmungen des Gesetzes vom 28ten August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, theils Bestimmungen der Verordnungen vom 15ten und 30ten Mai 1834 über das Volksschulwesen, und theils solche Schulsachen, worüber wir darin keine maßgebenden Verfügungen besitzen.

Ich will Ihnen, meine Herren, die Beschwerden, Bitten, Wünsche und Vorschläge der Petenten in derselben Ordnung vortragen, welche das genannte Gesetz und die beiden Verordnungen beobachten und zuletzt die übrigen Schulsachen zur Sprache bringen. Ich will der Kürze wegen mich lebiglich nur an die Sache halten, und nicht bei jeder Beschwerde und Bitte die Petenten, welche dieselbe zur Sprache gebracht haben, namentlich anführen. Es darf dieses um so mehr geschehen, da die Petitionen keine speziellen, persönliche oder örtliche Angelegenheiten, sondern das Volksschulwesen und die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen überhaupt betreffen.

Das Gesetz vom 28ten August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

§. 1. berechtigt die Oberschulbehörde, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit eine bis auf 150 steigende Schülerzahl zu überlassen. Für diesen Fall wollen nun einige Petenten eine besondere Belohnung des Lehrers. Ihre Commission findet aber keinen Grund zur Abänderung der gesetzlichen

Bestimmung; weil die größere Krastanstrengung des Lehrers durch die Mehreinnahme des Schulgeldes hier in demselben Verhältnisse, wie bei allen andern Lehrern einer und derselben Klasse nach der verschiedenen Schülerzahl berücksichtigt wird.

§. 2. Eben so wenig kann Ihre Kommission auf den Vorschlag eingehen, den §. 2. dieses Gesetzes dahin abzuändern, daß auf dem Lande überall nur ein Lehrer als Hauptlehrer und die übrigen erforderlichen Lehrer als Unterlehrer angestellt, und mittelst dieser Einrichtung die Befoldung des Hauptlehrers erhöht werden solle. Ihre Kommission will keinen Vorschlag unterstützen, der nur einzelnen Hauptlehrern einigen Nutzen, der größeren Zahl der Unterlehrer aber wenigstens den großen Nachtheil brächte, daß die Zeit ihrer selbstständigen Anstellung und des Genusses der damit verbundenen Rechte dadurch in die weite Ferne hinausgerückt würde. Im Interesse des Schulzwecks ist eine solche Abänderung nicht nothwendig.

§. 4. handelt von der Klasseneintheilung der Lehrerstellen. Statt dieser Klassifikation wird jene des Commissions-Berichts des Abgeordneten Winter von Heidelberg über die Motion des Abgeordneten Weßel im Jahre 1831 vorgeschlagen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, die Lehrerstellen in die vier Klassen so einzutheilen, daß jede Klasse gleich viele Lehrerstellen zählt. Endlich wird noch vorgeschlagen, daß bei der zum Behufe der Klassifikation vorzunehmenden Berechnung der Seelenzahl nicht nur die Seelenzahl desjenigen Ortes, in welchem sich die Schule befindet, sondern die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Rechnung genommen werden solle.

Ihre Commission hielt es hier für das Zweckmäßigste, zuerst sich die Frage zu beantworten, ob eine Abänderung dieses Paragraphen überhaupt nothwendig sey. Dieser Paragraph gründet sich auf die richtige Voraussetzung, daß die meisten Schulen des Landes fast dieselben Verhältnisse haben, und nur wenige Schulen hievon eine Ausnahme machen. Daher hat man die Mehrzahl der Schulen in die zweite Klasse eingereiht, und diese zur Basis und Regel der ganzen Klassifikation gemacht. Die Minderzahl derselben, die ihrer besonderen Verhältnisse wegen eine Ausnahme machen, und in Beziehung auf Klassifikation erheischen, hat man nach Maßgabe dieser Verhältnisse theils in eine niedere, theils in eine höhere Klasse, in die erste und dritte Klasse eingereiht, und

aus denselben Gründen für die Lehrerstellen in den Städten über 3000 Seelen eine vierte Klasse errichtet. Ihre Commission ist der Ansicht, daß die Grundsätze, von denen man bei dieser Klasseneintheilung ausgegangen, ganz die richtigen seyen, und kann also zu einer Abänderung derselben ihre Zustimmung nicht geben.

Wenn aber Ihre Commission auf die Zahl der Lehrerstellen in den einzelnen Klassen hinblickt, und sieht, daß in der ersten Klasse 766, in der zweiten 985, in der dritten 273, und in der vierten 129 Lehrerstellen sich befinden, so muß ihr die große Zahl der Lehrerstellen in der ersten Klasse auffallen, und wenn sie diese noch mit den Grundsätzen vergleicht, worauf die ganze Klasseneintheilung beruhen soll, so muß sie auf einen Fehler schließen, der bei der Durchführung dieser Grundsätze begangen worden. Sie glaubt diesen Fehler gefunden zu haben zunächst in den weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen, wornach bei Berechnung der Seelenzahl nur jene des Schulortes allein, und nicht die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde aufgerechnet werden solle, und dann auch noch in der Bestimmung, welche das Minimum der Seelenzahl für Schulorte der zweiten Klasse auf 500 Seelen gestellt hat. Wenn die von der Regierung und von der Kammer aufgestellten, und anerkannte richtigen und zweckmäßigen Grundsätze der Klassifikation folgerichtig durchgeführt werden sollten, so müssen obige Bestimmungen allerdings dahin abgeändert werden, daß überall die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde aufgerechnet, und für Schulorte der zweiten Klasse eine geringere Seelenzahl festgesetzt wird. Die Anzahl der Lehrerstellen in der ersten Klasse sollte wenigstens nicht größer seyn, als die Anzahl der Lehrerstellen in der dritten und vierten Klasse zusammen. So, wie jetzt die Sache behandelt wird, umfaßt die Ausnahme schon in der ersten Klasse fast so viele Lehrerstellen als die Regel, und im Ganzen zählen die Ausnahmen 183 Lehrerstellen mehr als die Regel. Ihre Commission stellt also den Antrag, diesen Vorschlag der Petenten an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

§. 7. welcher die fixen Lehrer-Gehalte regelt, genügt den Petenten am wenigsten. Ihre Bitten gehen alle auf Erhöhung des Gehalts. In der Art und Weise der Gehaltserhöhung weichen sie von einander ab; Einige wollen

eine Gehalts-erhöhung durch alle vier bestehenden Klassen; Einige schlagen hiezu eine andere Klassifikation vor, und Einige wollen diesen Zweck durch Alters-Zulagen erreicht haben.

Ihre Commission wollte auch hier zuerst die Grundsätze prüfen, auf welche dieser Paragraph gebaut ist, und überhaupt untersuchen, ob eine Abänderung nothwendig sey. Sie hat zuerst den fixen Gehalt der zweiten Klasse, welcher sich zu dem Gehalte der anderen Klassen, wie die Regel zu der Ausnahme verhält, ins Auge gefaßt, und sich die Frage beantwortet: Entspricht das Gesamteinkommen eines Lehrers der zweiten Klasse seinen Dienstarbeiten und dem dazu erforderlichen Zeitaufwande, den zu seiner Berufsbildung aufgewendeten Zeit und Kosten, seiner Bildungsestufe, seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt und zu seinen Mitbürgern insbesondere, und seinen dadurch bedingten Bedürfnissen? Es muß hier voraus bemerkt werden, daß die Commission die Volksschullehrer nicht vom iberellen Standpunkte betrachtet, und ihre Verhältnisse nicht nach dem Maßstabe, den die Zukunft anlegen wird, sondern nach dem der Gegenwart beurtheilt habe. Bei Allem Dem kam sie doch zu dem Resultate, die obige Frage mit Nein beantworten zu müssen. Das Gesamteinkommen eines Lehrers der zweiten Klasse, welches in 175 fl. fixem Gehalte, durchschnittlich in 60 fl. Schulgeld und in freier Wohnung, zu 40 fl. angeschlagen, besteht, beträgt täglich 45 fr., also weniger noch, als ein tüchtiger Handwerksgehülfe, und in manchen Orten ein guter Tagelöhner täglich verdienen kann. Es wird keines Beweises bedürfen, daß ein Lehrer zweiter Klasse wenigstens diesen gleichgestellt zu werden verdient. Eine Abänderung dieses Paragraphen, eine Gehalts-erhöhung bei der ersten und zweiten Klasse ist also nothwendig und von den gegenwärtigen Verhältnissen gefodert. Schon der Commissionsbericht über den Entwurf des neuen Schulgesetzes hat diesen Wunsch ausgesprochen. Ihre Commission schlägt Ihnen also ebenfalls die Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnissnahme vor.

§. 9. enthält die Bestimmungen über den Gehalt und die Verpflegung der Unterlehrer. In Betreff des Gehalts verlangen die Petenten eine Erhöhung desselben, und in Betreff der Verpflegung werden verschiedene, mitunter sich geradezu widersprechende, Wünsche geäußert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflegung der Unterlehrer stellen es ganz den Lokalschulbehörden anheim, nach den besonderen Verhältnissen das Zweckmäßigste anzuordnen, und unterscheiden sich dadurch zu ihrem Vorzuge von den Vorschlägen der Petenten. Ihre Commission wünscht also in dieser Beziehung keine Abänderung des Paragraphen.

In Betreff einer Gehalts-erhöhung der Unterlehrer ist Ihre Commission mit den Petenten einverstanden, und empfiehlt die Ueberweisung dieses Gesuches an das hohe Staatsministerium. Die Nothwendigkeit einer Erhöhung stellt sich unwidersprechlich heraus, wenn man auch nur zu berechnen versucht, ob der Unterlehrer mit täglich 14 fr. Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu besreiten vermag.

§. 12. Dieser Paragraph setzt fest, daß das ständige reine Einkommen des Möhnereis, Säckereis und Organistendienstes, wo dieser Dienst mit dem Lehrdienste verbunden ist, dem Lehrer an seinem fixen Gehalte aufgerechnet werden solle, ohne daß er für diese besonderen Dienstleistungen eine weitere Besoldung fordern könne. Darüber beschwerten sich die Petenten, und wünschten, daß diese Dienste von einander getrennt, oder daß der Lehrer dafür besonders bezahlt werden möge. Sie finden in diesen Bestimmungen eine wahre Ungerechtigkeit, zumal da in manchen Orten das Möhnereis-Einkommen den größten Theil des Schullehrers Gehalts ausmacht.

Fragen wir nach den Motiven dieser Bestimmungen, so finden wir sie in den beiden Umständen, daß diese Dienste schon vor der Verkündung des neuen Gesetzes fast allgemein mit einander verbunden waren, und daß eine Trennung derselben die Gemeinde all zu sehr belastet haben würde. Die Gesetzgeber haben anerkannt, daß diese Bestimmungen ihre Entstehung keinem Rechtsgrundsatz, sondern offenbar nur finanziellen Rücksichten verdanke, und daß nach dem Rechte auch hier jeder Arbeiter seines Lohnes werth sey.

Diese Erklärung ist allein schon hinreichend, das Gesuch der Petenten zu rechtfertigen, und Ihre Commission trägt darum auf die Ueberweisung an das hohe Staatsministerium an.

§. 13. Einzelne Petenten beschwerten sich über die Nichtbeobachtung dieses Paragraphen bei der Regulirung ihrer Dienstgehälte. Dieser Paragraph setzt nämlich fest, daß

das dotationsmäßige Einkommen der Lehrerstellen durch das neue Gesetz keine Veränderung erleiden solle.

Da diese Beschwerden sich vorerst vor die betreffenden Behörden eignet und die Kammer erst alsdann darauf eingehen kann, wenn die Entthörung vom Großh. Staatsministerium nachgewiesen wurde, so trägt Ihre Commission hier auf die Tagesordnung an.

Die §§. 13—34. handeln von der Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehälter. Hiezu wird von mehreren Petenten der Vorschlag gemacht, sämtliche Lehrer-Gehälter aus der Staatskasse zu bezahlen, in der Weise nämlich, daß die Erheber und Verrechner der Staatsgelder auch die verschiedenen Beiträge der Dotationen, Fonds und Gemeinden zu den Schullehrer-Gehältern erheben, und sodann sammt dem Staatsbeitrage den betreffenden Lehrern aus einer Hand bezahlen sollen.

Ihre Commission glaubt, daß die Ausführung dieses, in mancher Beziehung allerdings sehr wünschenswerthen Vorschlages gar zu viele Schwierigkeiten haben, und die Verwaltungskosten viel größer als die Vortheile des Vorschlages seyn würden. Sie kann also darauf nicht eingehen.

§§. 35—38. Bei diesen §§., welche die Bestimmungen über die Ansprüche der Lehrer auf freie Wohnung enthalten, wird gewünscht, daß noch weiter gesagt werde, worin diese Wohnung bestehen müsse.

Da hierüber schon wegen der Verschiedenheit des dotationsmäßigen Einkommens der Lehrerstellen keine allgemeinen Vorschriften gemacht werden können, da unter der gesetzlich zugesicherten Wohnung keine andere, als eine dem Bedürfnisse entsprechende Wohnung verstanden werden kann, und da überhaupt die vorgesetzten Behörden im einzelnen Falle entscheiden müssen, und am leichtesten entscheiden können; so findet Ihre Commission keinen Grund, sich für den gewünschten Zusatz zu erklären.

§§. 39—48. Von dem Schulgelde. Die Petenten äußern über diesen Gegenstand verschiedene Ansichten. Die Einen wünschen eine Erhöhung desselben in der Weise, daß das Minimum von 30 kr. auf 1 fl. erhöht werde. Merkwürdig ist die Thatsache, welche diese anführen, daß die großherzogliche Regierung des Herrheinkreises dort, wo die Gemeinden einen Gulden als Schulgeld beantragt haben, dieses auf 30 kr. herabgesetzt habe. Nach den Kam-

merverhandlungen über diesen Gegenstand muß der §. 40 so ausgelegt werden, daß das Recht der Gemeinden, ihre Lehrerstellen durch ein erhöhtes Schulgeld innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu verbessern, ungeschmälert bleibt. — Andere Petenten wollen das Schulgeld als solches, und nach der gegenwärtigen Einrichtung aufgehoben, den Betrag desselben aber dem Lehrer nicht entzogen, sondern als fixe Lehrer-Besoldung, die nicht von den Eltern der schulpflichtigen Kinder nach der Kopfsahl, sondern nach dem Maßstabe der anderen Gemeindesteuern erhoben wird, aus der Gemeindekasse bezahlt haben. Einige Petenten verlangen den ganzen Ertrag des Schulgeldes für den Hauptlehrer und wollen die Unterlehrer ganz davon ausschließen. Andere wollen, daß jedem Unterlehrer ohne Unterschied der betreffende Antheil am Schulgelde zukommen solle.

Ihre Commission ist der Ansicht, daß von allen diesen Vorschlägen nur der Letzte sich als annehmbar herausstelle. Der Zweck des Schulgeldes ist überhaupt die Besserstellung des Lehrers und insbesondere eine ausgleichende Belohnung für das Mehr oder Weniger der Kraftanstrengung des Lehrers bei der Verschiedenheit der Schülerzahl in den Schulen von derselben Klasse, und es läßt sich somit nicht läugnen, daß die Bestimmungen des §. 43 über die auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse des Schulgeldes diesem Zwecke nicht ganz angemessen sind, und daß eine Abänderung derselben in der vorgeschlagenen Weise allerdings völlig zweckmäßig wäre. Der Unterlehrer steht in denselben Verhältnissen zu dem angegebenen besonderen Zwecke des Schulgeldes, wie der Hauptlehrer. Ihre Commission stellt also den Antrag diesen Vorschlag an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Die Begründung dieses Antrags ist zugleich auch die Widerlegung des Vorschlages das Schulgeld dem Hauptlehrer ausschließlich zuzuweisen.

Die Erhebung eines mäßigen Schulgeldes zu dem oben angegebenen Zwecke läßt sich vollständig rechtfertigen, und wenn ein Gesetz die Verhältnisse der Gemeinden, der Armen und besonders auch der Lehrer dabei so berücksichtigt, wie unser Gesetz, so hat es seine Aufgabe vollständig gelöst. Ihre Commission kann sich also für die übrigen Anträge nicht erklären.

§. 50 setzt die Zeit fest, nämlich das zurückgelegte 40. Dienstjahr, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer gerechnet, wenn der Lehrer seinen ganzen fixen Gehalt als Ruhegehalt erhalten soll. Diese Bestimmung ist aus dem Dienerechte hergenommen, und der Lehrer wird hier wie jeder Staatsdiener behandelt. Ihre Kommission hält diese Bestimmung darum für einen Vorzug des Gesetzes, und kann sich nicht für die verlangten Abänderungen erklären, welche die Dienstjahre des Lehrers von der Zeit seiner Aufnahme unter die Schulkandidaten, oder drei Jahre später gerechnet wissen wollen. Von allgemeinen Staatsverwaltungsprinzipien muß man, wo möglich, keine Ausnahme machen. Zudem ist die Aufnahme unter die Schulkandidaten nur eine Fähigkeitserklärung, welche ein Recht gibt, um Lehrerstellen sich zu bewerben, und erst die wirkliche Anstellung gibt das Recht auf den Ruhegehalt. Hilfslehrer, Unterlehrer und Schulverwalter sind Lehramtspraktikanten.

Die Petenten verlangen ferner eine Abänderung derjenigen Bestimmungen, wornach die Wohnung und das Schulgeld bei der Berechnung des Ruhegehaltes nicht in Anschlag gebracht werden sollen.

Das Schulgeld kann als Funktionsgehalt betrachtet werden, welcher auch bei den Staatsdiener-Pensionsberechnungen in Abzug gebracht wird. Ganz etwas Anderes sind aber die freien Wohnungen der Lehrer, diese sind gewöhnlich gewerthet und der Lehrer hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Werthsumme, diese Summe ist nicht, wie jene des Schulgeldes vom Zufalle abhängig, und sie muß mit Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse der Staatsdiener als ein wesentlicher Theil des fixen Gehalts betrachtet werden. Man wird es darum kaum in Abrede stellen können, daß sie als solcher bei der Ruhegehaltsberechnung in Aufrechnung gebracht werden müssen. Ihre Kommission trägt also darauf an, diesen Gegenstand an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Das weitere Verlangen der Petenten endlich, die Ruhegehalte nicht nach den fixen Dienstgehalten zu berechnen, sondern allen Lehrern dieselbe Ruhegehaltssumme zu bezahlen, widerspricht ebenfalls dem allgemeinen Grundsatz der Ruhegehaltsberechnung für alle Staatsdiener, und würde ein Mißverhältniß zwischen dem Dienst- und Ruhegehalt herbeiführen, welches für manche Lehrer eine völlige Un-

gerechtigkeit enthielte. Ihre Kommission kann auf diesen Antrag nicht eingehen.

§§. 54 und 55. Gegen diese Paragraphen, welche die Fälle bezeichnen, wann eine Entlassung des Lehrers ohne Ruhegehalt erfolgen kann, und welche das Verfahren dabei festsetzen, beschwerten sich die Petenten sehr.

Ihre Beschwerde ist nicht ungegründet, in so fern sie den Art. 2, 3 und besonders 4 des §. 54 den Vorwurf allzu großer Unbestimmtheit machen, und die dortigen Begriffe für viel zu weit halten. Ihre Kommission wünscht mit den Petenten, daß bei der Revision des Schulgesetzes diesem Paragraphen eine bestimmtere Fassung gegeben werden möge.

Die Petenten befinden sich aber im offenbarsten Irrthume, in so fern sie glauben, daß in den Fällen des §. 54 die Entlassung ohne Ruhegehalte erfolgen müsse, daß keinerlei Entschuldigungs- oder Milderungsgründe berücksichtigt werden, und daß der Lehrer ohne alle vorhergegangene Untersuchung und auf bloße heimliche Anklagen hin verurtheilt werde. Der Buchstabe des Gesetzes spricht sich deutlich darüber anders aus.

§. 60. Die Petenten wünschen diesen Paragraphen dahin abzuändern, daß, wenn einem Lehrer ohne sein Verschulden ein Hilfslehrer beigegeben werden muß, der Aufwand für denselben aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond bestritten werden möge.

Ihre Kommission findet es nicht nur human und billig, diesem Verlangen zu entsprechen, sondern sie hält es sogar für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Lehrer im Falle einer unverschuldeten zeitlichen Unfähigkeit zur Dienstbesorgung wie die Staatsdiener behandelt werde. Ist die Unfähigkeit keine vorübergehende, so wird ohnehin die Pensionierung erfolgen müssen. Ihre Kommission trägt also auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme an.

Die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 über das Volksschulwesen.

§. 7. Die Verordnung vom 15. Mai entläßt die Mädchen ein Jahr früher aus der Volksschule als die Knaben. Die Petenten wollen, daß diese Bestimmung abgeändert und die Mädchen ebenfalls bis zum zurückgelegten 14. Alterjahre zum Schulbesuche verpflichtet werden. Sie glau-

ben, daß durch die gegenwärtige Einrichtung die Schulbildung der Mädchen gegenüber den Knaben verkümmert werde. Dem ist aber nicht so, die Schulprüfungen haben überall das Gegentheil bewiesen, die Leistungen der Mädchen übertreffen gewöhnlich die der Knaben. Zudem ist nicht die dritte, sondern die zweite Klasse (die mittlere Stufe) die wichtigste Klasse der drei Klassen unseres Schulplans, weil sie sich mit den wesentlichen Theilen des Volksschulunterrichts, mit der eigentlichen Grundlage der allgemeinen Volksbildung beschäftigt, während es die Aufgabe der dritten Klasse ist, die Anwendung davon auf das praktische Leben, und zur weiteren Ausbildung zu zeigen, eine Aufgabe, welche das praktische Leben selbst erst vollständig löst.

Ihre Kommission hat Ihnen schon einmal in demselben Betreff aus denselben und noch weiter ausgeführten Gründen die Tagesordnung vorgeschlagen, sie thut es auch jetzt wieder.

§§. 14 und 15 handeln von der Bestrafung der ungerathenen Schulversäumnisse. Ein Petent wünscht die Abschaffung dieser, von ihm theils für unzureichend und theils für nachtheilig gehaltenen Strafen, und er macht dafür den Vorschlag, die Schulentlassungszeit für die sehr nachlässigen Schulbesucher weiter hinaus zu schieben, und in diesem Interesse den Schulentlassungsscheinen eine ausgebreitere bürgerliche Wirksamkeit beizulegen, so daß Niemand ohne einen solchen Schein in Dienste treten, ein Handwerk lernen, auf die Wanderschaft gehen, Handwerksmeister werden, sich irgendwo einbürgern und heirathen darf.

Ihre Kommission anerkennt, daß dieser Vorschlag der Sache würdig und angemessen ist. Sie wünscht selbst auch die Abschaffung einer Einrichtung, wobei die vernachlässigte Theilnahme an dem Genuße einer Wohlthat mit Strafe belegt wird; sie wünscht es um so mehr, da die Erfahrung in vielen Orten nachgewiesen hat, daß Lehrer, Schulinspektoren und Schulvorstände einen fleißigen Schulbesuch ohne gewöhnliche Anwendung des gehässigen Strafmittels erwirkt haben. — Betrachtet Ihre Kommission die Schulentlassungsscheine als Zeugnisse der erhaltenen Volksschulbildung, so stimmt sie schon aus diesem Grunde allein für den gemachten Vorschlag. Ueberhaupt hält sie die Ueberweisung desselben an das hohe Staatsministerium zur

Verhandl. d. II. Kammer von 1839 und 1840. 126 Pst.

geeigneten Berücksichtigung bei einer Revision der Schulverordnung für angemessen.

§§. 16 und 17. Von den Schulprüfungen. Dazu machen die Petenten folgende Vorschläge: Der Ortschulinspektor soll nur am Ende Sommersemesters eine Prüfung halten, und im Frühling soll außer der Hauptprüfung, vom Bezirks-Schulvisitator vorzunehmen, keine andere Prüfung gehalten werden. Zu viele und verschiedene Prüfungen seyen nur schulstörend. — Jeder Hauptprüfung sollen zwei erwählte benachbarte Lehrer als Urkundspersonen beiwohnen, deren Urtheil über den Schulbefund mit in das Protokoll aufgenommen werden solle, welches sodann auch von diesen Lehrern zu unterschreiben sey. — Die Hauptprüfungen nach dem Schuljahresschlusse sollen von den Bezirks-Schulvisitatoren längstens bis zum 1. Mai alle vorgenommen seyn. Denn eine Prüfung mit Schülern, die ihren Kurs erst begonnen haben, oder in der Mitte desselben sich befinden, könne unmöglich das Ergebnis liefern, welches man am Schlusse des Kurses billig erwarten dürfe.

Ihre Kommission kann sich mit den gemachten Vorschlägen nicht vereinigen; mit dem ersten nicht, weil er weder notwendig, noch von praktischem Nutzen ist, mit dem zweiten nicht, weil die Instruktion für die Schulvisitatoren bei den jährlich zu haltenden Schulvisitationen völlig genügende Kontrollmaßregeln vorgeschrieben hat, und schon die Oeffentlichkeit der Prüfung die vorzüglichste Kontrolle ist, und auch mit dem dritten nicht, weil er etwas Unmögliches verlangt und auf einem offenbaren Irrthume beruht, da die Prüfung sich niemals auf den laufenden, sondern auf den vollendeten Schulkurs beziehen darf.

§§. 36—47. Zu den von den Petenten vielfach angefochtenen Paragraphen gehören diejenigen, welche von den Aufsichtsbehörden des Volksschulwesens handeln. Mehrere Petenten haben die irrige Meinung, die Volksschulen stehen unter der Aufsicht und Leitung der Kirche und nicht des Staates, und verlangen deshalb eine Emanzipation der Schule. Da unsere Volksschulen gesetzlich anerkannte Gemeindegemeinschaften oder Staatsanstalten sind, und die Geistlichen dabei nicht als Solche, sondern als Großherzogliche Ortschulinspektoren und Bezirksschulvisitatoren handeln, und da selbst die erzbischöfliche Kirchenvisitationsordnung bei ihrer Bestimmung, wornach der erzbischöfliche Dekan die Prüfung der Schüler über die Religionslehre in der Kirche

vornehmen soll, um selbst den Schein einer unbefugten Einmischung in das Schulwesen zu vermeiden, von dieser Ansicht ausgegangen ist, so darf Ihre Commission über diesen Vorschlag ohne Weiteres hinweggehen.

In Betreff des Schulvorstandes werden mehrere Vorschläge gemacht, nämlich: der Lehrer soll nach dem Ortsschulinspektor das erste Schulvorstandsmitglied seyn. Die Befugniß der übrigen weltlichen Schulvorstandsmitglieder soll sich auf den ökonomischen Theil des Schulwesens beschränken. Bei wichtigeren inneren Angelegenheiten der Schule eines Ortes soll der Ortsschulinspektor jeweils zwei benachbarte Lehrer zu den Schulvorstandsberatungen und Beschlüssen beziehen. Einige Petenten wollen sogar die Aufhebung des Instituts der Schulvorstände.

Ihre Kommission will es nicht widersprechen, daß das Institut der Schulvorstände in sehr vielen Orten das noch nicht ist, was es seyn soll, und daß sehr viele Beschwerden gegen dasselbe gegründet sind. Daß aber dieses Institut an sich sehr zweckmäßig und wohlthätig sey, kann eben so wenig widersprochen werden, und ist auch von den Petenten nicht widersprochen worden. Bei der unlängbar steigenden Volksbildung und bei dem in gleichem Maße wachsenden Interesse am Volksunterrichte wird auch dieses Institut seinem Ziele immer näher kommen. Ihre Kommission findet nur den einen Vorschlag der Petenten gegründet, wornach der Lehrer wirkliches Mitglied des Schulvorstandes seyn soll. Für das Gegentheil gibt es wirklich keinen zureichenden Grund. Die Mehrzahl der Schulvorstandesgeschäfte betrifft nicht die Person des Lehrers, in welchem Falle er allerdings kein aktives Mitglied seyn kann, sondern die innern und äußern Schulverhältnisse, darüber ihm zunächst und vorzugsweise eine Stimme gebührt. In dieser Beziehung erscheint der Vorschlag empfehlenswerth.

Einige Petenten wollen, daß der tüchtigste Schulmann eines Bezirkes jedesmal der Bezirks-Schulvisitator werden solle, und daß dieser von sammtlichen Lehrern des Bezirkes aus der Zahl der Geistlichen und Lehrer des Bezirkes erwählt werden möge. Andere Petenten sind der Meinung, daß der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Bildung der Lehrer noch nicht so weit sey, daß man ihnen die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens überlassen könne, und beschränken ihren Vorschlag darauf, daß

in jedem Bezirke zwei Schulmänner, von den Lehrern erwählt, als beratende Mitglieder dem Bezirks-Schulvisitator beigegeben werden mögen.

In Betreff des ersten Vorschlages theilt Ihre Kommission die Ansicht der Petenten, die den zweiten Vorschlag gemacht haben, und in Betreff dieses Vorschlages zieht sie es vor, daß Gegenstände, die sich zu einer Berathung eignen, eher von dem ganzen Schulkonvente, als nur von dem Schulvisitator und zwei Lehrern allein berathen werden sollen.

Die §§. 6, 7 und 9 der Verordnung vom 30. Mai handeln von der Eintheilung der Unterrichtsstunden. Mehrere Petenten wünschen im Interesse der Landbewohner, und besonders der Armeren, eine Abänderung nicht in der Stundenzahl, sondern in der Stundeneintheilung. Die vorgeschriebenen sechs Unterrichtsstunden sollen im Sommer auf den Vormittag verlegt werden. Ein anderer Petent schlägt zu demselben Zwecke vor, die Schule gleichsam nur in zwei Klassen zu theilen, und der oberen Klasse drei Stunden Vormittags und der unteren Klasse zwei Stunden Nachmittags im Winter, im Sommer aber jeder dieser Klassen zwei Stunden Vormittags Schulunterricht zu ertheilen.

Ihre Kommission weist die Petenten lediglich auf den §. 13 derselben Verordnung hin, wornach mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine den besonderen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden kann. Andere, nicht in diesen Verordnungen enthaltene Schul sachen.

Die Zeit von zwei Jahren, welche gegenwärtig zur Bildung der Schulkandidaten in dem Schullehrer-Seminar bestimmt ist, wird für viel zu kurz gehalten, um dem Zögling die seinem Berufe entsprechende Bildung zu geben. Man wünscht, daß der Aufenthalt im Seminar auf mindestens 3 bis 4 Jahre ausgedehnt werden wolle.

Wenn die Zöglinge, wie es hie und da, besonders in früheren Zeiten geschehen ist, eine mangelhafte Schulbildung in das Seminar mitbringen, und in dem Seminar noch vieles von Dem lernen müssen, was sie in der Volksschule hätten lernen sollen, so ist allerdings ein längerer Aufenthalt derselben in dem Seminar nothwendig. Wenn aber jene allgemeine Bildung, jene Befähigung zur weiteren Selbst-

ausbildung, welche dem Berufe und der würdigen Stellung des Volksschullehrers entspricht, als Bedingung zur Aufnahme in das Seminar gestellt wird, so sind zwei Jahre zum theoretischen und praktischen Unterrichte im Volksschulwesen, wie es die Erfahrung bereits schon gezeigt hat, vollkommen hinreichend. Das praktische Leben in der Schule selbst ist alsdann erst das eigentliche Seminar für jeden jungen Lehrer, dem es angelegen ist, ein Schulmeister zu werden.

Mit dem Vorschlage einiger Petenten zur Vereinigung der jetzt nach der Konfessionseigenschaft der Zöglinge getrennten Schullehrer-Seminarien ist Ihre Kommission ganz einverstanden. Eben so theilt sie die Gründe, womit dieser Vorschlag unterstützt wird. Der Grundsatz, auf welchen die Organisation unseres Volksschulwesens gebaut ist, fordert folgerichtig diese Vereinigung. In andern Ländern hat man dieses mit gutem Erfolge gethan. Der beste Erfolg würde auch bei uns diesen Schritt rechtfertigen.

Ihre Kommission ist aus denselben Gründen auch mit dem weiteren Vorschlage, die Eintheilung der Schullehrer-Convents-Bezirken nach Konfessionen aufzuheben, einverstanden.

Nicht einverstanden ist Ihre Kommission mit dem Verlangen einiger Petenten, die Lehrer von der Milizpflicht zu befreien. Es ist überall kein allgemeiner Grund zu einer Ausnahme von dieser Staatsbürgerpflicht vorhanden. Wenn ein wirklicher Mangel an Schulcandidaten eintritt, so wird, in so fern der Grund dieses Mangels in der Milizpflicht liegt, eine zeitliche Ausnahme jeweils stattfinden, aber niemals zum Privilegium werden.

Ein Petent wünscht, daß bei den Ausstellungen der Lehrer eine feierliche Dienstzuweisung angeordnet werden möge. Der allseitig gute Eindruck einer solchen Einrichtung läßt sich nicht misskennen. Darum werden auch der Bezirksamtman und der Bezirks-Schulvisitator regelmäßig beauftragt, den neu angestellten Lehrer in seinen Dienst einzuweisen. Um keinen Kostenaufwand zu verursachen, übertragen sie in den meisten Fällen dieses Geschäft dem Ortschulinspektor und Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Ortschulvorstandes. Es dürfte nicht unzweckmäßig seyn, wenn die Großherzogliche

Oberschulbehörde eine allgemeine Instruktion darüber erlassen wollte.

Wir kommen nun zu dem Letzten der vielen gemachten Vorschläge. Nach der Ansicht eines Petenten sollte dem Lehrer in der Gemeinde, in welcher er angestellt ist, der Genuß aller gemeindebürgerlichen Rechte, und besonders aller Bürgernutzungen, ohne Aufrechnung an seinem Normalgehalte zukommen. Zu diesem Vorschlage bewog den Petenten die einzige Rücksicht, daß in Folge seiner anderweitigen Anstellung seine gemeindebürgerlichen Rechte in derjenigen Gemeinde, in welcher er Bürger ist und seither gewohnt hat, nun ruhen. Weiter hat er seinen Vorschlag nicht begründet.

Ihre Kommission kann auf diesen Vorschlag schon deswegen nicht eingehen, weil er den Bestimmungen der Gemeindeordnung und jenen über die Dienerverhältnisse geradezu widerspricht.

Meine Herren! Dieses sind nun die Beschwerden, Bitten, Wünsche und Vorschläge der im Eingange genannten Petenten in Betreff des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer der beiden Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 über das Volksschulwesen, und einiger anderen in diesen nicht enthaltenen Schulgegenstände. Ihre Kommission hat dieselbe mit aller Aufmerksamkeit gewürdigt, und Ihnen ihre Ansichten und Urtheile darüber nun vorgetragen. Sie werden mit Ihrer Kommission gefunden haben, daß mehrere Gegenstände bei einer vereinstigen Revision des genannten Gesetzes und der angeführten Verordnungen zur Berücksichtigung sich eignen, und in dieser Beziehung werden Sie auch dem Antrage Ihrer Kommission Ihre Zustimmung geben, sämtliche Petitionen mit diesem Berichte an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung, am 6. Juli 1840

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Petitionen 1) der Gemeinden Altdorf, Rippenheim, Ruff und Schmieheim, im Amtsbezirk Ertenheim, 2) der Stadt Breisach, und 3) der Gemeinde Merschingen, im Amtsbezirk Borberg, um Interpretation, Abänderung oder Aufhebung des §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

Erstattet von dem Abg. Kuenzler.

Meine Herren!

Der §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, insbesondere der Absatz 1 desselben, welchen die Petenten interpretirt, oder abgeändert, oder aufgehoben wissen möchten, setzt fest, daß diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindefasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben haben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnis steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

Die Petenten begründen ihr Gesuch theils mit gemeinschaftlichen, allgemeinen, und theils mit solchen besonderen Gründen, welche von ihren eigenthümlichen Verhältnissen hergenommen sind.

Sie finden zuvörderst einen Widerspruch zwischen dem §. 81 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und dem §. 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Dieser §. 54 schließt die Israeliten von der Theilnahme am Gemeindevermögen und Almendgenuss aus, und der §. 81 des Schulgesetzes gebe ihnen unter gewissen Bedingungen nun ein Recht darauf zum Behufe der Bestreitung ihrer Schulkosten.

Es will ihnen auch ungerecht scheinen, daß aus den Gemeindefassen ein Beitrag zu den israelitischen Schulen nach dem angegebenen Maßstabe gegeben werden müsse,

da die Israeliten gegenwärtig so wenig zu den Gemeindefassen beitragen, obgleich sie nicht zur ärmeren Klasse der Gemeindebewohner gehören, sondern gewöhnlich ein solches Vermögen besitzen, welches nach unserem Besteuerungssystem keiner Steuer unterliege.

Die Petenten von Altdorf, Rippenheim, Ruff und Schmieheim fühlen sich durch die Bestimmung des angeführten §. 81 um so mehr beschwert, nachdem in Folge neuerer Bestimmungen die Grundherrn von der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen fast ganz befreit worden.

Insbepondere aber fühlt sich die Gemeinde Schmieheim noch dadurch beschwert, daß sie einen größeren Beitrag zur israelitischen Schule daselbst bloß aus dem Grunde bezahlen müsse, weil ein Beitrag des dortigen Heiligenfonds zur christlichen Schule wegen Unzulänglichkeit dieses Fonds nicht mehr flüssig sey, und in Folge dessen die Gemeindefasse also diesen Beitrag vergüten müsse, was nach den Bestimmungen des genannten §. 81. auch die Ursache ist, warum nun in demselben Maßstabe ein größerer Beitrag aus der Gemeindefasse an die israelitische Schule bezahlt werden muß.

Die Stadt Breisach begründet ihr Gesuch besonders mit dem eigenthümlichen Verhältnisse, das dort besteht und nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe, nämlich damit, daß die Israeliten zu Breisach nicht zur politischen Gemeinde Breisach gehören, sondern für sich eine eigene und unabhängige Gemeinde bilden, die namentlich in gar keinem Steuerverhältnisse zur Stadt stehen.

Meine Herren! Ihre Kommission will nicht nur nicht in Abrede stellen, daß das Gesuch der Petenten, in so fern sie eine Abänderung des genannten §. 81 verlangen, mit Beziehung auf ihre Lokalverhältnisse gegründet sey, sondern sie will dasselbe noch mit einem allgemeinen Grunde unterstützen. Wenn wir nämlich das Verhältniß der israelitischen Schulen zu den christlichen Schulen in gemischten Orten erwägen, so begegnen uns ähnliche Mißstände, wie in jenen Orten, wo die beiden christlichen Konfessionen eigene Schulen haben, und wir werden diesen Mißständen nur dadurch begegnen, wenn wir auch hier zu demselben Auskunftsmitel schreiten, wie es für die gemischten Orte christlicher Konfession von Ihrer Kommission vorgeschlagen wurde. Deswegen stellt Ihre Kommission den Antrag, die vorliegenden Petitionen an die Kommission zu überweisen,

welche sich mit der Berathung des Petitions-Kommissionsberichts über die Abänderung des §§. 32 und 79 des Gesetzes vom 28. August 1835 beschäftigt.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Bitten der Stadtgemeinde Müllheim, so wie von sieben und zwanzig Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim, um Einführung von Vergleichsgerichten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen.

Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Bekanntlich hatte am Landtage von 1837 (24. Sitzung vom 12. Mai) der Abg. Welcker eine Motion für Einführung „zweckmäßiger Schieds- oder Vergleichsgerichte zur möglichen Verminderung der moralisch und ökonomisch gleich verderblichen Prozesse“ begründet.

Nachdem diese hohe Kammer durch einstimmigen Beschluß diese vielseitig unterstützte Motion zur Berathung in die Abtheilung verwiesen und hierauf die für dieselbe niedergesetzte Commission (bestehend aus den Abgeordneten v. Isstein, Merk, Schaaff, Kern und Christ) in ihrem durch den Abg. Merk erstatteten ausführlichen Berichte sich ebenfalls einstimmig für den Vorschlag ausgesprochen hatte, faßte die hohe Kammer in der Sitzung vom 14. Juli abermals einstimmig den Beschluß „durch eine Adresse Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtvollst um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch ein von den Gerichten getrenntes mit keiner richterlichen Attribution begleitetes, durch Wahlmänner frei gewähltes, jedoch öffentlich constituirtes Einzelschiedsmannsgericht im Verhältnis zu einer gewissen Bevölkerungszahl im Großherzogthum eingeführt würde, welches zwischen den streitenden Theilen, die sich hierzu freiwillig an solches wenden, nach einem einfachen Verfahren, einen Vergleichsversuch anzustellen, und den

zu Stande gekommenen Vergleich in eine Urkunde aufzunehmen verpflichtet wäre.

Die hohe erste Kammer trat durch ebenfalls einstimmigen Beschluß dieser Adresse bei.

Schon auf dem Eisenbahnlandtag von 1838 erneuerten mehrere Gemeinden das gleiche Gesuch, das aber, der Zeitbeengung wegen, unerledigt blieb.

Jetzt erneuern achtundzwanzig Gemeinden jene Bitten. Sie fügen zugleich hinzu, wie sie bereits beschlossen haben, aus ihrer Mitte Männer ihres Vertrauens zur Uebernahme der Versöhnversuche zur Vermeidung der Prozesse zu wählen, wodurch sie kein bestehendes Gesetz oder irgend eine öffentliche Einrichtung zu verlegen glauben; — indessen halten sie es doch für höchst wichtig und vortheilhaft, daß die Regierung diese Einrichtung allgemein ins Leben rufe, die zweckmäßigsten Normen dafür feststelle und der Thätigkeit der Vergleichsgerichte eine officielle Form und Autorität gebe. —

Ihre Commission, meine Herren, theilt diese Ansicht; Sie will hier nicht die Gründe wiederholen, welche in obgedachter Motion und in den Verhandlungen beider Kammern vorgebracht wurden und jene einstimmigen Beschlüsse hervorriefen.

Es ist klar, daß eine Verminderung der Prozesse durch Vergleiche moralisch und ökonomisch eine wahre Wohlthat für das Land sey; es ist Erfahrungssache, daß in allen Ländern, wo solche Institute eingeführt sind, ein großer Theil der Rechtsstreitigkeiten geschlichtet werde, und durch einen löblichen Wettstreit bei den ordentlichen Gerichten weitere nach sich ziehen, während in vielen Fällen gar kein Erfolg resultirt, wo letztere, wie es unsere Prozeßordnung vorschreibt, in beschränkter Weise, allein ihre Thätigkeit entwickeln.

Nach öffentlichen Berichten haben in mehreren Ländern diese neu ins Leben gerufene Institute sehr wohlthätige Folgen gehabt.

Eben so gewiß ist es auch, daß die Einführung dieses in keiner Hinsicht bedenklichen und störenden Institutes die Staatskasse und die Bürger nicht mit Kosten belästige.

Da nun in neuerer Zeit, wie Sie schon vielfältig in diesem Saale vernommen, die Prozesse sich bedeutend vermehren und immer lästiger werden; da die einstimmigen Anträge beider Kammern zu Gunsten dieser Anstalt im

Land überall mit lautem Beifall aufgenommen wurden, so wäre es nur schwer zu begreifen, wenn die hohe Regierung auf die von so vielen Gemeinden erneuerten dringenden Wünsche abermal nicht eingieng, um mindestens einen ganz unschädlichen Versuch über die Bewährung einer solchen Einrichtung zu machen.

Unter Hinweisung auf die Kammerverhandlungen von 1837 trägt sofort Ihre Commission darauf an:

„Die Petition der 28 Gemeinden des Amtes Müllheim mit dringender Empfehlung dem hohen Staatsministerium zu überweisen.

Beilage No. 6 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Bruggen, Mistelbrunn und Waldhausen, im Amtsbezirke Hüfingen, um Trennung des Ortes Waldhausen von den ersteren beiden Orten, und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde.

Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Die Orte Bruggen mit 8 Bürgern und 76 Seelen, Mistelbrunn mit 12 Bürgern und 97 Seelen, und Waldhausen mit 16 Bürgern und 99 Seelen bildeten bisher nur eine Gemeinde, unter denen Bruggen der Hauptort ist.

Jeder dieser Orte ist von dem anderen eine Stunde entfernt, sie haben keine gemeinschaftliche Pfarrei sondern sind auswärtigen Pfarreien zugetheilt, (nämlich Bruggen und Waldhausen der Pfarrei Bräunlingen, Mistelbrunn der Pfarrei Hupertshofen), auch keine gemeinschaftliche Schule, sondern Bruggen hat seine besondere Schule, Waldhausen desgleichen und die Kinder von Mistelbrunn besuchen die Schule zu Bräunlingen. Wohl aber hat jeder dieser Orte seine abgesonderte Gemarkung, und zwar Waldhausen 2610 Morgen Waldung, Wiesen, Acker

und Wildfeld oder Waide, mit 136,095 fl. Steuerkapital. Bruggen 1378 Morgen mit 91,575 fl. Steuerkapital und Mistelbrunn 1099 Morgen mit 38,670 fl. Steuerkapital.

Keiner dieser Orte besitzt Gemeindevermögen, weshalb alle Bedürfnisse und Ausgaben der Gemeinde durch Umlagen bestritten werden müssen, und dabei besteht das stets Unzufriedenheit veranlassende Mißverhältniß, daß die Bewohner von Waldhausen, da der Grund und Boden ihrer Gemarkung der Standesherrschaft Fürstenberg zugehört und sie nur Besitzer auf Zeit- oder Todbestand sind, zu den Umlagen nur mit dem Gewerbesteuerkapital concurriren wollen und können, während die von Bruggen und Mistelbrunn mit dem ganzen Steuerkapital concurriren müssen.

Dieser Mißstand, die weite Entfernung der Orte von einander, welche augenscheinlich die Gemeindeverwaltung schwieriger und kostspieliger macht, und alle übrige mit der Vereinigung verbundene Inkonvenienzen haben den Ort Waldhausen schon längst zum Entschluß gebracht, sich von Bruggen und Mistelbrunn zu trennen und eine selbstständige Gemeinde zu bilden, und ohnerachtet die Orte Bruggen und Mistelbrunn damit einverstanden waren und selbst die Trennung wünschten, auch das Bezirksamt Hüfingen solche als höchst zweckmäßig und wünschenswerth darstellte, so wurde dennoch das Gesuch durch Reskripte der Großherzoglichen Regierung des Seckreises vom 23. August 1831 No. 14206 und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. September 1832 No. 12748 aus dem Grunde zurückerwiesen, weil Waldhausen die nach dem Organisationsedikt vom Jahr 1809 erforderliche Zahl von 40 Bürgern nicht besitze, und auch die Orte Bruggen und Mistelbrunn durch den Abgang des Ortes Waldhausen zu sehr verkleinert werden würden, und deshalb nicht als Gemeinde würden fortbestehen können. Es ist wahr, daß Waldhausen nur 16 Bürger oder 99 Seelen hat, und daß den Orten Bruggen und Mistelbrunn nach der Trennung nur 20 Bürger oder 173 Seelen verbleiben, ebenso war ist es aber auch, daß es auf die Bestimmungen des Organisationsedikt vom Jahr 1809 hierin nicht mehr ankommt, sondern daß nur die neue Gemeindeordnung maßgebend ist, und daß diese in den §§. 4 und 5 zur Bildung einer selbstständigen Gemeinde nur den Besitz einer abgesonderten Gemarkung,

die Einwilligung derjenigen Gemeinde, der die neu zu bildende bisher zugetheilt war, und die Genehmigung im Wege der Gesetzgebung verlangt.

Gesetzt aber auch, das Org. = Edikt wäre noch als Norm geltend, so schließt dieses doch keineswegs eine andere im Wege der Gesetzgebung zu gebende Bestimmung für einzelne Fälle aus; es sind in der Petition 56 Gemeinden nur allein aus dem Seekreis angeführt, die nur eine Bevölkerung von 45, 48, 51, 54, 64, 66, 75 bis zu 178 Seelen haben, und worunter der in denselben Amtsbezirk Hüfingen gehörige Ort Neuenburg mit nur 66 Seelen erst vor wenigen Jahren von der Gemeinde Wachheim getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben worden ist, warum sollte Waldhausen mit 99 Seelen nicht gleiche Vergünstigung erhalten und warum sollten Bruggen und Mistelbrunn mit 173 Seelen nicht eben so gut wie jene 56 Gemeinden und wie noch mehrere Hunderte im Großherzogthum als eigene Gemeinde fortbestehen können!

Es ist daher auch nicht anderst zu glauben, als daß, wenn der Ort Waldhausen nach der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erfahrenen Zurückweisung sich an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet hätte, diese höchste Behörde die Einleitung zu der erbetenen Trennung im Wege der Gesetzgebung getroffen haben würde, eben aber auch aus dem Grunde, weil das Gesuch noch nicht zum Staatsministerium gelangt und mithin auch noch keine Enthörung vorhanden ist, so ist auch die Kammer noch nicht in der Lage, das Gesuch an das Großherzogliche Staatsministerium überweisen zu können und es muß daher von Ihrer Commission der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt werden.

Nachtrag.

Dieser Bericht war bereits erstattet, als in der Sitzung vom 29. Mai dieses Jahres von den nämlichen Gemeinden eine weitere Petition eingebracht wurde, womit die vorher gemangelte Enthörung des Großherzoglichen Staatsministeriums nachgewiesen wird, und zwar in einer interessanten Art und Weise.

Es haben nämlich die Bittsteller unterm 9. Juli 1839 an das hohe Staatsministerium sich gegen die abschlägliche Verbescheidung des Ministeriums des Innern beschwerend gewendet, und solchen Rekurs unterm 23. April dieses

Jahres erinnert; das großherzogliche Staatsministerium gab diese Rekursbeschwerden durch Beschluß vom 24. Juli 1839 und resp. 13. Mai 1840 an das Ministerium des Innern zurück, „zur Erledigung oder zum Vortrage.“ Nachdem nun letzteres hiernach durch die Regierung des Seekreises sich Bericht hatte erstatten lassen — wies es — das nämliche Ministerium des Innern, die Bittsteller wiederholt ab, da, wie die Entscheidungsgründe lauten, in der Rekursvorstellung die Gründe des Beschlusses des Ministeriums des Innern vom 24. September 1832 nicht widerlegt sind.

Es ist nun freilich eine eigene Erscheinung, daß der gravirende Richter, dem die an das obere Gericht eingereichte Beschwerdeschrift zum Vortrag, oder zur Erledigung zurückgeht, darin eine Erledigung findet, daß er sein früheres Urtheil selbst bestätigt! Man sollte meinen, die verlesene Formel des großherzoglichen Staatsministeriums heiße soviel, es solle das Ministerium des Innern die Rekurrenten entweder zufrieden stellen, indem es seinen frühern Bescheid moderirt oder abändert, oder aber, wenn ihm hiefür die Gründe zu mangeln scheinen, die Akten mit berichtigtem Vortrage höheren Orts einsenden, damit von dortaus die Sache beurtheilt und entschieden werde. Allein so scheint es nicht zu seyn, sondern die fragliche Formel, wenn sie nämlich das Ministerium des Innern richtig verstanden hat, wäre dahin zu entziffern, es solle das Ministerium des Innern mit Consequenz auf seiner ersten Verbescheidung verharren — und nur dann berichtigten Vortrag erstatten, wenn es von der Begründung der Beschwerde eine Ueberzeugung gewonnen hat, so zwar, daß das hohe Staatsministerium nicht die Absicht habe, das Ministerialerkennniß direkt zu bestätigen, sondern nur es direkt abzuändern, und letzteres wieder nur unter Bestimmung des Ministeriums des Innern; mit andern Worten — auch ohne die Akten zu kennen, legen wir ein Vertrauensvotum für die Richtigkeit Ihrer Ansicht und Entscheidung ab, und werden nur daran zweifeln, wenn Ihr selbst daran zu zweifeln Euch entschließt.

Bei dieser Interpretation hat sofort das Ministerium des Innern an der Stelle des Staatsministeriums abgeurtheilt, und die Enthörung ist vollkommen nachgewiesen. Wäre aber obgedachte Formel, wie Ihre Commission

glaubt, im entgegengesetzten Sinne zu verstehen, so hat das hohe Staatsministerium in der That noch keine Entscheidung gegeben; allein selbst in diesem Falle liegt eine Entthörung darin, daß diese Staatsbehörde seit einem Jahre — am 29. Juli 1839 ist die Rekurschrift daselbst eingetroffen — keine Resolution ertheilt hat.

Somit fiel der Formmangel, der die Commission zum vordern Antrage auf die Tagesordnung bestimmt hat.

Die Sache selbst ist bereits, soweit nöthig, oben aufgeklärt. Die Petenten haben alles dargelegt, was das Gesetz fordert, um eine Trennung beschließen zu können, nämlich nach §. 4 und 5 der Gemeindeordnung — den Besitz einer abgeordneten Gemarkung und die Einwilligung der Gemeinde, welcher die neu zu bildende bisher zugetheilt war; es erübrigt darum nichts, als die Genehmigung im Wege der Gesetzgebung.

Es hat zwar die fürstlich fürstenbergische Domainenkanzlei gegen diese Trennung Einwendungen zu machen versucht, in der Besorgniß, daß die Gemeindeausgaben dadurch vermehrt werden und sich die Beitragsschuldigkeit der fürstlichen Standesherrschaft folgeweise erhöhen würde.

Allein darauf kommt es ein für allemal gar nicht an, zum andern liegt von dem Amtsrevisorat in Hüfingen eine ausführliche Berechnung vor, die speziell nachweist, daß durch die beabsichtigte Trennung der Gemeinde Waldhausen die Standesherrschaft alljährlich Eiß Gulden weniger, als seit der bisherigen Vereinigung beizutragen haben würde. Dieser Amtsrevisorsbericht thut ebenfalls dar, daß sogar die besonderen Verwaltungskosten der getrennten Gemeinden um gar nichts sich erhöhen, indem Waldhausen nur fl. 60 und Mistelbrunn und Bruggen nur fl. 70 Verwaltungskosten haben würden, während vorher Alle drei Orte zusammen netto an fl. 130 an solchen Kosten zu bestreiten hatten. Sowohl das Amtsrevisorat als das Amt Hüfingen erkennen die Zweckmäßigkeit dieser Trennung an, und halten dafür, daß allem Genüge geschehen sey, was die Ministerialverordnung in Nr. 76 des Anzeigeblatts vom Jahre 1835 zur Auflösung und Bildung einer Gemeinde zur Erwägung giebt. Ihre Commission theilt diese Ansicht, und begreift nicht, warum man sich so lange gegen ein wohlbegründetes Verlangen stämmen möge: Ihr Antrag

geht aus diesen Gründen, und da eigentlich das hohe Staatsministerium das Verhältniß gar nicht kennt, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an diese hohe Stelle.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung am 6. Juli 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

Zur Petition von 64 Bürgern in Freiburg, die rechtliche Eigenschaft und Verwaltung des f. g. Beurbarungsvermögens allda betreffend.

Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Dieser Gegenstand kam schon mehrmals in dieser hohen Versammlung zur Sprache und insbesondere wurde über denselben auf dem Landtag von 1837 aus Anlaß einer eingekommenen Petition einer Anzahl Bürger in demselben Sinn und zu demselben Zweck, wie die vorliegende, Bericht erstattet, welcher den Beschluß der Kammer in der 71. Sitzung vom 31. Juli 1837 zur Ueberweisung der Vorstellung an das großherzogliche Staatsministerium zur Folge hatte.

Es bezweckt die eine Petition — was die Andere, es soll nämlich die Beurbarungscommission gänzlich aufgelöst und das — in ihrer Verwaltung befindliche Vermögen der Gemeinde und ihren gesetzlichen Vertretern zur Administration zugewiesen werden.

Um hierüber zu einer richtigen Beurtheilung zu gelangen, bedarf es nur der Darstellung der hier obwaltenden factischen Verhältnisse und des historischen Hergangs der Sache bis auf die neueste Zeit. Dazu liefern die eingesehenen Akten des großherzoglichen Ministeriums des Innern größtentheils die Materialien.

Die Freiburger Bürgerschaft war vor Einführung der neuen Gemeindeordnung und seit unvordenklichen Zeiten in zwölf Zünfte getheilt, über deren Entstehung nichts Bestimmtes vorliegt; nur soviel ist zu erkennen, daß diese

Zünfte keine Gewerbeinnungen, sondern politische Korporationen waren, welche die ganze Bürgerschaft vorstellten, und in welcher Jeder, der Bürger wurde, treten und das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß der betreffenden Zunftkasse entrichten mußte.

In den Oestreichischen Staaten, zu welchen Freiburg gehörte, bestand nun eine Verordnung von 1770, wonach die Gemeindevelden kultivirt und urbar gemacht werden mußten. Der Vollzug dieser Vorschrift kam in Freiburg in den Jahren 1789 und 1790 zur Sprache, und zu diesem Ende wurde die Bürgerschaft in die besagten zwölf Zünfte abgetheilt, diesen die öden Gründe und Allmendfelder überlassen. Die Administration führten die von den einzelnen Zünften gewählten 12 Zunftmeister und ihnen wurde aus jeder Zunft noch ein weiterer — durch Wahl der Einzelnen ernannter Repräsentant beigegeben, so daß die Verwaltungsbehörde im Ganzen aus 24 Personen und für jede einzelne Zunft aus zwei Personen bestand. Die Urbarmachung ging allmählich vor sich, und von den Ackerfeldern wurden auch 182 Jauchert in Loose zerstückelt und den Bürgern nach dem Alter ihres Eintritts in den Bürgergenuß zur lebenslänglichen Benutzung überlassen; es sind dieß also wahre Allmenden, welche diese ihre Eigenschaft besonders auch dadurch beurkunden, daß nach dem Tod des Nutznießers nicht dessen Erben und Relikten, sondern die nach der Antretung des Bürgerrechts zunächst stehenden Bürger dazu berufen wurden.

Diese Allmendvertheilung fand jedoch nur bei einigen Zünften statt, die Uebrigen verpachteten die ihnen bei der Abtheilung zugefallenen Felder alle Jahre und der Pachtzins wurde nach Abzug der Abgaben nach Köpfen vertheilt.

Das übrige Vermögen, bestehend aus vielen Morgen Wiesen, wozu später von Zeit zu Zeit noch mehrere Felder und Walddistrikte kamen, wurde gemeinschaftlich verwaltet und der Ertrag zu gemeinnützigen Anstalten verwendet, wie denn unter Andern damit das Leihhaus und die Sparkasse gegründet wurde.

Dieses Verhältnis bleibt unverändert fortbestehen, selbst nach Einführung der neuen Gemeindeordnung, obgleich die unbestreitbare Thatsache klar hervorleuchtet, daß hier nur das Vermögen der Gesamtheit, somit der ganzen

Bürgerschaft in Frage ist; und da dieses bis zu der reinen schuldenfreien Summe von 243,639 fl. — heranwuchs, so war die Parthei, welche den nach der Gemeindeordnung gesetzlich konstituirten Behörden unter dem Namen Beurbarungscommission gegenüber stand, von ziemlichem Gewicht und ihr Einfluß war um so größer, da sie stets des Schutzes der Staatsbehörden genoss, und auch den Namen der Regierungspartei erhielt.

Seit 1834 waren die beiden Partheien — Beurbarungscommission und Gemeinderath nebst Ausschuß — über die herbeizuführende Vereinigung in Unterhandlungen, und es wurden alle Behörden, vom großherzoglichen Stadtmagistrat bis zum großherzoglichem Staatsministerium fortwährend mit dieser Angelegenheit in Anspruch genommen, bis man sich endlich im Jahre 1836 über Statuten verständigte, welche das großherzogliche Ministerium des Innern entwarf und die über absonderte Verwaltung und Verwendung des Beurbarungsvermögens feste Regeln aufstellten. Hiernach wird dieses Vermögen im ersten Paragraph für das Eigenthum der Gemeindeglieder als Gesamtheit erklärt; jedoch nicht im Einklang damit und im Widerspruch mit den Vorschriften der Gemeindeordnung wird eine besondere — von der Gemeindeverwaltung — getrennte Administration konstituirte, es soll nämlich nach §. 6 dieser Statuten die bis dahin bestandene Beurbarungscommission in der Verwaltung des fraglichen Vermögens verbleiben und nach §. 8 sollen die jeweils neu zu ernennenden Mitglieder vom Gemeinderath gewählt und vom Stadtmagistrat nach Genehmigung des Bürgerausschusses bestätigt werden. Obgleich die beiden Theile, nämlich Gemeinderath und kleiner Ausschuß einerseits und die Beurbarungscommission andererseits zu dieser Vereinbarung, enthalten in den aufgestellten Statuten — durch Kompromittirung auf das großherzogliche Ministerium des Innern ihre Zustimmung erklärt hatten und diese Einrichtung nach erlassener Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September 1836 auch ins Leben trat, indem die fehlenden Mitglieder der Beurbarungscommission nach Maßgabe der Statuten vom Gemeinderath gewählt und vom Bürgerausschuß bestätigt wurde, so reklmirte doch die Beurbarungscommission aufs Neue dagegen, indem sie die Wahl durch den großen Bürgerausschuß vorgenommen

men haben wollte, und es fand diese Einsprache auch alle Unterstützung von Seiten der großherzoglichen Kreisregierung in der Art, daß auf die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl der fünf Ergänzungsglieder gar keine Rücksicht genommen, alles weitere Verfahren suspendirt und nach verworfenem Rekurs der Beurbarungskommission sowie des großen Bürgerausschusses, der das Erwahlungsrecht ebenfalls für sein Ressort reklamierte, eine neue Wahl angeordnet wurde; und da mittlerweile der Gemeinderath durch andere Personen besetzt worden, so fiel die jetzt neu vorgenommene Wahl größtentheils auf ganz andere Individuen, und diese erhielten dann auf Verfügung der Kreisregierung im Widerspruch mit der stadtmüthlichen Ansicht die Bestätigung.

Nach dieser geschichtlichen Erörterung des vorliegenden Gegenstandes wenden wir uns zur Beschwerde der Petenten, welche dahin geht, daß überhaupt nicht von Amtes wegen die organischen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vollzogen und gleichsam über die Umgehung und Verletzung des Gesetzes förmliche Vergleichsunterhandlungen zugelassen wurde, und mit Berücksichtigung der Freiburger Lokalpolitik zu Begünstigung der Beurbarungskommission als der s. g. Regierungspartie die Verwaltung eines wichtigen Theils des Gemeindevermögens, welches nach dem Gesetz dem Gemeinderath allein gebührt, gegen das Interesse der Gemeinde einer besondern sehr complicirt constituirten Behörde überlassen wurde.

Die Petition schließt mit der Bitte:

Die hohe Kammer wolle ihre Mißbilligung über solches Verfahren aussprechen und die Ueberweisung dieser Petition ans großherzogliche Staatsministerium zu dem Ende beschließen, damit dem Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden seine ungeschmälerte und unverkürzte Anwendung werde und jedenfalls diese Angelegenheit endlich geordnet werde.

Prüft man nun die hier erhobene Beschwerde in materieller Beziehung, so muß anerkannt werden, daß dieselbe vollkommen begründet ist. Das s. g. Beurbarungsvermögen kann nach seiner Entstehung für nichts Anderes angesehen werden, als für einen Theil des — der ganzen Bürgerschaft gehörigen Gemeindevermögens, und dieß ist nunmehr auch von allen Theilen

zugestanden und von den Staatsbehörden sanktionirt. Dieses vorausgesetzt, so leidet es keinen Zweifel, daß die Gemeindeordnung darauf angewendet werden muß, und es kann hieran der Umstand Nichts ändern, daß dieses Vermögen in seinem ganzen Umfang nicht der Gemeinde als Gesamtheit zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindebedürfnisse, sondern auch zu einem großen Theil den Einzelnen nach einer gewissen Rangordnung — festgestellt durch das Alter des Bürgerrechts — als Allmend zu gut kommt. Den ordentlich constituirten Gemeindebehörden und speciell dem Gemeinderath steht nach §. 42 der Gemeindeordnung die Verwaltung des Gemeindevermögens zu, und sie ist hierin nur in den speciell ausgezeichneten Fällen an die Zustimmung des kleinen und großen Ausschusses und der Staatsbehörden gebunden. Eine andere Beschränkung kennt das Gesetz nicht, und die Constituierung einer weitem Behörde unter dem Namen der Beurbarungskommission zum Zweck der Verwaltung eines namhaften Theils des Gemeindevermögens mit besondern Statuten ist eine Abnormität und läßt sich nach dem Gesetz nicht vertheidigen. Will man es auch ausschließlich als Allmendgut ansehen im Gegensatz vom eigentlichen Gemeindegut, was übrigens nicht der Fall ist, da auch gemeinnützige Institute daraus unterhalten und unterstützt werden, so folgt doch daraus noch nicht und läßt sich mit keinem Paragraphen der Gemeindeordnung rechtfertigen, daß die Verwaltung dem Gemeinderath entzogen und einer besondern Behörde übertragen wird. Es will diese abgesonderte Verwaltung von Seiten der Staatsbehörden damit begründet werden, daß in den Gemeinden auch andere Lokalanstalten, wie Leihhaus, Sparkasse &c. besonders verwaltet werden; indessen sind dieß abgeschlossene Institute zu besondern Zwecken; hier handelt es sich aber um einen bedeutenden Theil des Gemeindevermögens selbst, dessen Verwendung noch keine abgeschlossene Bestimmung hat, sondern noch den Beschlüssen der Gesamtheit unterliegt. Daß nun darüber Vergleichsunterhandlungen geschlossen wurden, erscheint offenbar ungesetzlich, da sie zur Umgehung und Außerachtsehung des Gesetzes ins Leben gerufen wurden. Der frühere Gemeinderath hat nicht versäumt, sich desfalls an die Staatsbehörden beschwerend zu wenden, er wurde aber allenthalben damit abgewiesen, und der von ihm eingegangene

Vergleich mit der stets geschützten Beurbarungscommission war nur eine Folge des herbeigeführten Nothstands, weil auf andere Weise keine Hilfe zu erlangen war und Schutz in Anwendung des Gesetzes versagt wurde. Die Gemeinde selbst resp. die Bürgerschaft wurde noch nie weder in einer Gemeindeversammlung noch in dem sie vertretenden großen Ausschuss darüber gehört; nur brachte der Letztere eine Beschwerde gegen die Statuten deshalb vor das großherzogliche Staatsministerium, daß nach diesen vereinbarten Statuten die Ergänzungswahlen durch den Gemeinderath und nicht durch den großen Ausschuss vorgenommen werden sollten, derselbe wurde aber damit abgewiesen.

Da hiernach schon auf mehreren Wegen und durch verschiedene Veranlassungen die Sache vor das großherzogliche Staatsministerium zur Entscheidung kam, ohne daß gegen die offenbar vorliegende Ungeseglichkeit eingeschritten und Abhilfe ertheilt worden, so läßt sich in dieser Beziehung an der formellen Begründung der vorliegenden Petition nicht zweifeln, und es werden wohl auch die Petenten zu deren Einreichung legitimirt seyn, da es sich hier von einem Gegenstand handelt, woran jeder Bürger einen und denselben Antheil hat, und bei der gesetzmäßigen Verwaltung derselben sehr interressirt. Es könnte nach §. 152 der Gemeindeordnung schon jeder einzelne Bürger beschwerend gegen den obwaltenden Zustand der Dinge aufstehen, um wieviel mehr werden 64 dazu legitimirt seyn, außerdem läßt es sich nicht verkennen, daß in dieser — für die Stadt Freiburg und ihre Bürgerschaft sehr wichtigen Angelegenheit ein Mißbrauch in der Verwaltung vorliegt, zu dessen Abhilfe die Kammer einzuschreiten verfassungsmäßig berufen ist.

Nach dieser Beleuchtung der Sache geht der Antrag der Commission dahin:

Die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung der darin gestellten Bitte zu überweisen.

Beilage Nr. 8. zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung am 6. Juli 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Bitte der Theresia Kreuzer, Wittwe des verstorbenen Landchirurgen Kreuzer zu Furtwangen, um Unterstützung.

Erstattet vom Abg. Posselt.

Die Bittstellerin wiederholt ihr, schon auf dem Landtage von 1837 eingereichtes Gesuch, die Kammer möge sich bei der hohen Regierung für sie dahin verwenden, daß ihr eine bleibende Unterstützung zu Theil werde. Sie trägt abermals vor, daß sie nur eine Pension von 32 fl. 10 kr. für sich, und 4 fl. 17 kr. für ihr minderjähriges Kind beziehe, von welchem sie unmöglich leben könne. Sie sey sehr dürftig und belegt dieses durch ein Zeugniß des Bürgermeisters in Hüfingen, wo sie gegenwärtig wohnt.

Die Petitions-Commission stellte damals den Antrag, die Petition, obgleich die Enthörung nicht nachgewiesen sey, empfehlend an das hohe Staatsministerium zu überweisen, da es Pflicht des Staates sey, für die Unterstützung der Relicten seiner Diener zu sorgen, und die Dürftigkeit der Petentin beurkundet sey.

Dieser Antrag wurde in der 71sten öffentlichen Sitzung am 31. Juli 1837 zum Beschlusse erhoben.

In der gegenwärtig vorliegenden Petition führt die Wittwe Kreuzer an, es sey ihr unter dem 12. Nov. 1838 durch das Bezirksamt eröffnet worden, daß sie und ihr Kind nach einem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums d. J. vom 25. Sept. dieses Jahres nicht berücksichtigt worden seyen. Inzwischen werde aber ihre Lage immer drückender, ihre Dürftigkeit immer größer, und sie wiederhole deshalb ihre Bitte um Verwendung der hohen Kammer, daß ihr eine Unterstützung zu Theil werde.

Die Mittel zur Unterstützung dieser armen, einer solchen allerdings sehr bedürftigen Wittwe, bietet wohl nur der Gratiafond dar. Wahrscheinlich war derselbe, als das

Gesuch der Petentin einkam, schon erschöpft, und es wird der Petentin zu überlassen seyn, zu anderer Zeit ihre Bitte abermals an die hohe Regierung gelangen zu lassen, wie dann derartige Bitten um Unterstützung aus dem Gratialfond jedes Jahr erneuert werden müssen.

Zm Einklange mit dem Beschlusse von 1837 stellt Ihre Commission nun den Antrag, diese Petition an das hohe Staatsministerium zu überweisen, damit dasselbe das Gesuch der Petentin, wenn es von ihr wieder vorgetragen werden sollte, nach Thunlichkeit geneigtest berücksichtigen möge.

Beilage Nr. 9. zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte

- 1) der Gerbermeister der Amtsstadt Waldkirch und Umgegend;
 - 2) der Gerberzunft zu Gernsbach;
 - 3) der Gerberzunft der Bezirke Schopshelm und Lörrach;
 - 4) der Lederfabrikanten der Ämter Hüfingen, Mühlringen und Blumenfeld; und
 - 5) der Gerber des Amtsbezirkles Staufen;
- um Erlassung von Anordnungen, daß die Eichenhölzer nur zur Schälzeit geschlagen werden dürfen.

Erstattet vom Abg. Pöfzell.

Die auf dem Landtage von 1837 laut gewordenen Klagen und Bitten der Rothgerber zu Pforzheim, Bretten und Durlach, daß die Forstbehörden mehr, als bisher geschehen, Bedacht nehmen möchten auf möglichste Erzielung der zu dem wichtigen Gerber-Gewerbe unumgänglich nöthigen Eichenrinde, erlöbten auch auf diesem Landtage aus verschiedenen Theilen des Landes.

Alle Petenten stimmen in ihren Klagen über Mangel an Eichenrinden überein und bitten, die hohe Kammer

möge sich bei der hohen Regierung für sie dahin verwenden, daß das Fällen der Eichenhölzer, so viel nur immer thunlich, nur zur Schälzeit bewerkstelligt und daß außerdem Bedacht darauf genommen werden möge, Eichenschälwäldungen anzulegen, um stets gute Gerberrinde in hinreichender Menge bekommen zu können, woran es gegenwärtig so sehr fehle.

Der Berichterstatter Ihrer Commission, dem bekannt war, daß die hohe Regierung sich schon längere Zeit mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftige und zweckförderliche Anordnungen vorbereite, erbat sich vom Großherzogl. Ministerium des Innern, bezüglich von der Forstpolizei-Direction, die Einsicht der Acten, erhielt aber von dem Herrn Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums des Innern die Antwort, daß diese Mittheilung gegenwärtig nicht geschehen könne, weil der Gegenstand dermal im Laufe sey, und sich die Acten bei den Unterbehörden zur Vorbereitung einer Vorlage befänden.

Diese Vorlage wird auf dem gegenwärtigen Landtage, dessen Schluß so nahe ist, wohl nicht mehr möglich seyn, die Sache selbst hat auch eine so übergroße Eile nicht, es ist zur Beruhigung der Petenten vorläufig hinreichend, daß die hohe Regierung diesen für ein so bedeutendes inländisches Gewerbe allerdings höchwichtigen Gegenstand in die ernsteste Berathung nimmt, und Ihre Commission kann, ohne jetzt schon in das Materielle der Petitionen einzugehen, sich auf den Antrag beschränken, die weitere Berathung darüber einstweilen, und bis die in Aussicht gestellte Vorlage, wenn gleich auch erst auf dem nächsten Landtage gemacht werden wird, auf sich beruhen, die Petitionen selbst aber an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme gelangen zu lassen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Petition des Spitallehenbauers Rochus Martin zu Ueberlingen am Nied, Amts Nabolphzell, die Allodifikation seines Lehngutes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Zentner.

Der Bittsteller klagt darüber, daß er es durch alle Vorstellungen und Betreibungen bei dem Spital zu Nabolphzell als seinem Lehensherrschaft seit dem Jahre 1833 bis jetzt noch nicht zur Allodifikation seines Erblehenhofs habe bringen können, obschon die Obervormundschaftsbehörde und zwar zuletzt die katholische Kirchen-Sektion längst ihre Einwilligung dazu gegeben hätten und die Vortheile der Allodifikation für das Spital wie für ihn einleuchtend seyen. Er führt aus, wie sehr die Bewirthschaftung durch die weite Entfernung einzelner Parzellen des Hofes erschwert sey und wie wünschenswerth die Möglichkeit ungehemmter Veräußerung dieser Theile und die Arrondirung des Hofes wäre und bezeichnet lebhaft den Eigensinn des Spitalvorstands und den Mangel eines zum Zwang berechtigten

den Gesetzes als die Hindernisse, welche der Allodifikation entgegenstehen.

Mag es seyn, daß die Allodifikation nach den Anerbietungen des Petenten gleich vorthellhaft für das Spital, wie für den Petenten als Lehensbauer wären, und daß selbst der verblendete Eigensinn des Lehensherrn das alleinige Hinderniß der Allodifikation sey, es besteht kein Gesetz, wornach der Lehensherr verbunden wäre, die Allodifikation unter was immer für Bedingungen einzugehen, und es ist daher auch ohne weitere Ausführung klar, daß unter den obwaltenden Umständen, auch abgesehen von dem formellen Mangel der Enthörung bei der höchsten Staatsbehörde, von Seiten der hohen Kammer für die Bitte des Petenten, „die beabsichtigte Lehenauslösung anzubefehlen,“ direkte nichts geschehen kann, denn Ihre Commission würde daher geradezu die Tagesordnung in Antrag bringen, wenn sie nicht in der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse Material für die jüngsthin wiederholt von der Kammer bejahend beantwortete Frage, der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit eines zu erlassenden allgemeinen Allodifikationsgesetzes fände, und aus diesem Grunde hält sie es für angemessen, daß unter Bezug auf den in der Sitzung vom 23. Juni d. J. auf den Bericht des Abg. Kindschwender über verschiedene Petitionen um ein Allodifikationsgesetz für Erb- und Schupflehnen gefaßten Beschluß die Ueberweisung der vorliegenden Petition an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme ausgesprochen werde und stellt darauf den Antrag.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

